Bavar.
212
-2-

av.
212
(2
Lorik

<36634810080015

<36634810080015

Bayer. Staatsbibliothek

Zweiter Blick
auf die
Presbyterien im Geiste Luther's,
oder
fortgesetzte historische Nachweisung,
daß
weltliche Kirchenvorstände und Kirchenzucht von jeher in der evangelisch-lutherischen Kirche bestanden haben und noch bestehen.

Nebst einigen neuern,
den Presbyterialstreit in Baiern betreffenden,
Urkunden.

Von
Dr. Johann Ludwig Beck,
Diakonus bei der protestantischen Hof- und Stadt-Gemeinde in München.

Sulzbach,
in des Kommerzienraths J. E. v. Seidel Kunst- u. Buchhandlung.
1823.

Nimm dich der Wahrheit an, wenn du kannst, und laß dich gern ihretwegen hassen.

Claudius.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

hochlöblichen und weisen Magistrat

der

königlich baierschen Stadt Schweinfurt

aus

innigster Hochachtung und Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

In meiner frühern Schrift über die Presbyterien*) habe ich dieses Institut gegen den Vorwurf vertheidigt, als ob die Einführung solcher Kirchenvorstände den Grundsätzen und den Absichten des großen Reformators und seiner Mitarbeiter am Werke des Herrn zuwider und darum auch nirgends in der evangelisch-lutherischen Kirche eine Presbyterial-Verfassung vorhanden gewesen wäre; und sodann ist von mir gezeigt worden, wie nothwendig und wünschenswerth eine solche Einrichtung, die in den meisten protestantischen Ländern schon seit Jahrhunderten, unter verschiedenen Namen, wirklich statt findet, auch bei uns und in unsern Tagen zur Belebung des kirchlichen Wesens sey. Da ich jene Vertheidigung mit Beweisen aus der Geschichte belegte, und diese Behauptung nicht sowohl auf Räsonnement, als auf Thatsachen stützte; so war ich zum Voraus gewiß, daß ich keine eigentliche Widerlegung zu fürchten haben würde. Auch ist bisher Niemand aufgetreten, der es im Ernste

*) Ein Blick auf die Presbyterien im Geiste Luthers. München 1822.

hätte wagen wollen, die angeführten Thatsachen zu läugnen. *)

Unter diesen Umständen könnte ich die Sache um so mehr auf sich beruhen lassen, da ein allerhöchstes Rescript kürzlich erschienen ist, welches dem unseligen Presbyterialstreit vor der Hand ein Ende macht, und dürfte versichert seyn, daß die Meisten meiner Landsleute nach und nach einsehen werden, wie wenig der Widerspruch gegen die Einführung der Kirchenvorstände mit dem Geiste des Evangeliums zu vereinigen, und wie unlauter die Quelle sey, aus der er geflossen ist. Auch haben bereits viele eine ganz andere Ansicht gefaßt und ihren Beifall denjenigen entzogen, die sie früher irre zu führen und durch Vorspiegelungen großer Gefahren, welche den Protestantismus, ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit, bedrohen, zum Widerspruch zu reizen suchten. Solche Kunstgriffe können eine Zeit lang die beabsichtigte Wirkung haben, müssen aber am Ende, besonders in un-

*) Es ist zwar ein Sendschreiben des Herrn Professor's Oertel in Ansbach gegen mich erschienen; allein ich glaube es mit Stillschweigen übergehen zu müssen, da es keine Widerlegung dessen ist, was ich aus der Geschichte angeführt habe.

serm Zeitalter, vor der Wahrheit weichen, wie der Nebel vor der Sonne.

Inzwischen giebt es noch Einzelne, welche alle Kräfte aufbieten, ihr wankendes Ansehen zu erhalten, weil ihre frühern Behauptungen deutlich genug in ihrer Gehaltlosigkeit dargestellt sind, *) und sie es nicht verschmerzen können,

*) In folgenden Schriften: 1) die Einführung der Kirchenvorstände oder Presbyterien, als der Vertreter der Kirchengemeinden und ihrer Gesellschaftsrechte, mit besonderer Rücksicht auf die protestantische Kirche im Königreich Baiern. Von Karl Fuchs, der Theologie Doctor, Consistorialrath und Hauptprediger in Ansbach. Nürnberg bei Riegel und Wießner 1822. (Diese gediegenen, inhaltsreichen Worte sind eben so nachdrücklich und mit Wärme zu empfehlen, als sie kräftig und schön ausgesprochen sind — heißt es in den neuen theologischen Annalen von Dr. Ludwig Wachler. October und November 1822. S. 998). 2) Ist die Einführung von Kirchenvorständen für die Glaubens- und Gewissensfreiheit den evangelischen Glaubensgenossen gefährlich? Von Dr. Valentin Karl Veillodter, Dekan und Hauptprediger in Nürnberg. Ebendaselbst 1822. (Wie viele Unannehmlichkeiten hätte man sich erspart, wenn man auf dieses liebevollen Mannes Erklärung (S. 16) hätte achten wollen: „alle Geistlichen, deren Aeusserungen der Verfasser dieser Blätter vernahm, sind mit den Ansichten des

daß dennoch die künftige Generalsynode, wie es vom Anfang an durch die allerhöchste Stelle verordnet war, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen und die nöthigen Anträge zu stellen habe. Das Auffallendste bei der Sache aber ist, daß sie eine

Herrn Dekan Lehmus in Vielem nicht einverstanden, sondern wünschen den Kirchenvorständen eine andere, als die im Entwurfe bezeichnete Stellung). 3) Ueber die in dem Königreiche Baiern einzuführenden protestantisch-lutherischen Presbyterien. Eine nothwendige Belehrung zur Beseitigung der absichtlich hierüber verbreiteten Irrthümer und der Widersetzlichkeit gegen sie. Baiern 1822. (Nach S. 32 zur Warnung für die, welche noch wahres Ehrgefühl haben und einsehen, daß der gewissenhafte Christ in civilisirten Staaten nie in einen Gewissenszwang gerathen kann, und daß ein Jeder, der ein kirchlich-moralisches Verbesserungsmittel, das der König zum Wohle seiner Unterthanen darbietet, mit Füssen tritt, sich selbst in seiner Blöße zeigt). 4) Der Landpfarrer an seine Dorfgemeinde bei Einführung des von dem erleuchteten k. b. Oberkonsistorium beantragten, und von Sr. Majestät dem König allergnädigst genehmigten Kirchenraths. 1822. (Möchten doch nicht nur alle meine Herren Amtsbrüder auf dem Lande, sondern auch die in den Städten diesem Freunde des Vaterlandes, der Menschheit und des Christenthums gleichen — dann —). 5) Der Wahrheits-

ausländische Zeitung zur Niederlage ihrer Artikel gewählt haben, die in der Hauptstadt eines evangelisch-lutherischen Königs geschrieben wird, dessen erlauchte Vorfahren schon seit Jahrhunderten ihrem Lande eine sehr strenge Kirchenzucht gegeben haben, die heute noch von

---

freund. Nürnberg, bei Monath und Kußler, 1822. 6) Die Einführung der Kirchenvorstände zu N. nebst einer Instruktion für ihren Wirkungskreis. Nürnberg bei Riegel und Wießner, 1822. 7) Was haben wir von Wiederherstellung der Presbyterien zu hoffen oder zu fürchten? In einer Predigt beantwortet von Dr. Heinrich Stephani. Erlangen bei Palm, 1822. 8) Ein Wort über die seit einiger Zeit viel besprochenen Presbyterien. Von Joh. Gottl. Pius Jubitz, Pfarrer zu Markt Schwand. Nürnberg, bei Monath und Kußler, 1822. 9) Die Ehrwürdigkeit unserer religiösen Versammlungsorte. Eine Predigt am Kirchweihfeste gehalten von Dr. V. K. Veillodter. Nürnberg, bei Riegel u. Wießner, 1822. 10) Niemand kann christlicher Weise zum Besuch der Kirche gezwungen werden. Eine Predigt am Kirchweihfeste gehalten von M. Gotth. Eman. Friedr. Seidel, Stadtpfarrer bei St. Aegidien. Nürnberg bei Lechner, 1822. 11) Ueber Kirchenälteste. Eine Predigt von Dr. V. K. Veillodter. Nürnberg, in Commission der Riegel- und Wießner'schen Buchhandl. 1822. 12) Die Kirchenältesten. Eine Predigt von M. Seidel. Nürnberg bei Lechner, 1823. 13) Ueber die ge-

den sogenannten Kirchenkonventen gehandhabt wird, welche nichts anders sind, als die an andern Orten, wie z. B. in unserm Rheinkreis bestehenden, aber minder strengen, Presbyterien. In Nro. 309 der Neckarzeitung vom vorigen Jahre — dieses so geistreichen Tagblattes — befindet sich ein Aufsatz aus Baiern,

---

gen die Einführung der Kirchenvorstände laut gewordenen Protestationen. Ein freimüthiges Wort von Ludwig Pflaum. Nürnberg bei Riegel und Wießner, 1822. 14) De Presbyteriorum sive senatuum ecclesiasticorum constitutione, eorumque in ecclesiam evangelicam, quae in Bavaria viget, restitutione. Auctore Georgio Christophoro Gack, Phil. Dr. et concionatore oppidano Solisbaci. Solisbaci, apud J. E. de Seidel, 1823. 15) Ueber die Einführung der Presbyterien, und deren zeitgemäßen, allein annehmbaren Wirkungskreis in Baiern. Von Theodor August Gabler, k. b. Dekan. Sulzbach bei J. E. v. Seidel, 1823. 16) Noch ein Wort über die Einführung der Kirchenvorstände von Ph. Fr. Pöschel, Stadtpfarrer in Augsburg, 1823. 17) Von der evangel. Freiheit und ihren Gränzen. Eine Predigt am Reformationsfeste 1822 gehalten von Dr. L. Fr. Schmidt, k. b. Ministerialrathe, Kabinetsprediger und Ritter des Civilverdienstordens. Sulzbach bei J. E. v. Seidel. 18) Ueber den Presbyterialstreit in Baiern. Mit besonderer Rücksicht auf einen Aufsatz in Nro. 309. der Neckarzeitung vom Jahre 1822. Sulzbach bei J. E. v. Seidel.

der alle frühern der Art an sonderbaren Vermuthungen, gehässigen Deutungen und Verdrehungen weit übertrifft.*) Um seine protestantischen Landsleute ja recht in dem Argwohne zu bestärken, daß man sie katholisch machen wolle, denn das hat man den armen verführten Leuten an den meisten Orten einzureden gesucht, schreibt dieser Baier Dinge, die, wenn sie wahr wären, jeden von uns mit gerechtem Unwillen erfüllen, und zur kräftigen Abwehr entflammen müßten.

Bei solchen absichtlich verbreiteten Besorgnissen würde ich's für Verrath an der Wahrheit halten, wenn ich aus Menschenfurcht nicht auch das noch sagen wollte, was meine protestantischen Landsleute wissen müssen, um über Kirchenvorstände und Kirchenzucht ein rechtes Urtheil selbstständig fällen zu können.

Ehe ich jedoch zu diesem Behuf die Kirchenverfassung der vorzüglichsten lutherischen Länder darstelle und an die Aussprüche der größten lutherischen Theologen über Kirchenzucht erinnere, muß ich mit verstärkten Gründen einige Vorwürfe widerlegen, die, so nichtig sie auch bei ge-

*) Eine Widerlegung dieses Artikels befindet sich schon in Nro. 78 der allgemeinen Kirchenzeitung, Jahrgang 1822. S. 688 ff.

nauerer Prüfung erscheinen, dennoch nur zu viele Gemüther verwirrt und eingeschüchtert haben.

1) Der Verfasser jenes Artikels in der Neckarzeitung wiederholt ganz zuversichtlich die sonderbare Behauptung Einiger: „durch das Institut der Kirchenvorstände werde das demokratische Princip der freien Kirchengemeinden beseitigt und an dessen Statt ein aristokratisches Kircheninstitut eingeführt."

Also herrscht nach den Ansichten dieses meines Landsmannes bei jenen Gemeinden, die keine Vertreter aus ihrer Mitte wählen, sondern ihr ganzes Kirchenwesen in den Händen der Geistlichen und der kirchlichen Behörden sehen, wie z. B. in den lutherischen Gemeinden Baierns, bei welchen noch keine Kirchenvorstände eingeführt sind, das demokratische Princip vor, und sie sind freie Kirchengemeinden, die andern aber, die durch freigewählte Männer an den kirchlichen Angelegenheiten Theil nehmen, wie z. B. im Rheinkreise, wo die Geistlichen ohne Beirath und Beistimmung der Gemeindedeputirten nichts Wichtiges beschließen und unternehmen, nicht einmal einen Kirchenstuhl vergeben können, herrscht Aristokratie. Also findet sich dort, wo kein neues Gesangbuch, keine neue Liturgie rc. ohne Beistimmung

der weltlichen Gemeinde=Repräsentanten eingeführt werden kann, weniger Glaubens= und Gewissensfreiheit, als bei uns im diesseitigen Baiern, die wir ein neues Gesangbuch von oben herab, ohne unser Zuthun empfangen haben, und wenn nicht eine ächt=christliche Presbyterial= und Synodalverfassung eingeführt wird, auch den so nothwendigen Landeskatechismus, die so oft gewünschte Kirchenordnung, und Agende — ebenfalls ohne unsern Beirath und ohne unsere Zustimmung empfangen müßten. Also sind die beiden evangelisch=lutherischen Gemeinden meiner Vaterstadt Erlangen, die bisher keine Kirchenältesten hatten und, außer der Magistratischen Verwaltung des Kirchenvermögens, in die höchsten Interessen ihres Geistes und Herzens gesetzlich einzureden nicht berufen waren, sondern das alles den Geistlichen und ihren Obern überlassen müssen, freier, als ihre beiden Schwestergemeinden, die teutsch= und französisch reformirte, die aus ehrwürdigen Bürgern der Stadt ihre Aeltesten haben, unter deren Beirath und Mitwirken die dortigen reformirten Geistlichen ihr Amt verwalten. *) Und der große

*) „Wir wünschen solche Kirchenvorstände, wie sie „unsere reformirten Mitbürger haben,“ sagten

Justus Henning Böhmer (ein lutherischer Lehrer des Kirchenrechts) hat gänzlich Unrecht, wenn er von der reformirten Presbyterialverfassung in Hessen-Kassel sagt: „Ich muß diese „Art des Kirchenregiments nicht nur billigen, „sondern auch sehr empfehlen, weil es unter „andern Vortheilen auch den gewährt, daß es „den Ehrgeiz, die Macht und das Ansehen der Geistlichen in Zaum hält, wenn sie „sich ja über die Kirche noch erheben woll-

---

mir mehrere Erlanger lutherische Bürger, bei meiner letzten Anwesenheit in meiner lieben Vaterstadt, „wir könnten dann thätigen Antheil an „unserm Kirchenwesen nehmen und allenfallsigen „Unordnungen gemeinschaftlich mit den geist„lichen Behörden abhelfen."

Bevor Erlangen preußisch wurde, hatten die reformirten Kirchenältesten, immer rechtschaffene und angesehene Bürger der Stadt, das Recht, sittenlose Gemeindegenossen zu ermahnen, und — wie es das Evangelium vorschreibt — brüderlich zu warnen. Als sie aber, nachdem Erlangen preußisch geworden war, dieses Recht auch an einem versoffenen Handschuhmachergesellen ausüben wollten, erhielten sie die Antwort: „Jetzt geht's an„ders!" Welch ein Triumph für die Sittenfreiheit dieses Menschen, und welche Wohlthat für ihn, für seine arme geschlagene Frau und für seine Kinder!!!

„ten*);“ und auch Wiese versteht nichts und ist ein obscurer Priesterfreund, weil er im §. 397. seines Kirchenrechts sagt: „In mehreren prote-„stantischen Kirchen und besonders unter den

*) Justi Henningii Böhmeri Jus ecclesiasticum. T. I. Lib. I. Tit. XXIV. §. XXX. Die allgemeine Kirchenzeitung (Nro. 59. 1822) schreibt S. 521 aus Kurhessen: „Um dem immer mehr „zunehmenden Laster der Völlerei durch Berau-„schung in dem jetzt so wohlfeilen Branntwein „Einhalt zu thun, sind nicht blos zweckmäßige „Vorkehrungen von Seiten der Regierung zu Cas-„sel getroffen worden und desfalls geschärfte „Vorschriften an die Verwaltungsbehörden er-„gangen, sondern es hat sich auch das kurfürst-„liche Consistorium daselbst bewogen gefunden, „sämmtliche Prediger durch ein erlassenes Aus-„schreiben zur strengen Haltung der Presbyterien „aufzufordern und sie deshalb an die ehemalige „gegebene Verordnung vom 1sten Februar 1726 „§. 10. hinzuweisen, worin die Kirchenältesten „angewiesen sind, nicht blos Hurer und Ehebre-„cher, sondern auch Vollsäufer, Flucher und welche „Gott lästern, auch den Eltern ungehorsam sind, „und wie dergleichen offenbare Sünden mehr „zu nennen, anzuzeigen,“ und auf die Verordnung vom 26sten Febr. 1754 §. 5., wo es heißt: „Endlich haben auch die Prediger und Kirchen-„vorsteher ihres Orts ebenwohl auf dergleichen „Stadt- und Dorf-rüchtige Trunkenbolde Obacht „zu nehmen ꝛc.“

„Reformirten nehmen die Gemeinden durch un„mittelbar angeordnete Collegien, welche sie re„präsentiren, an der Führung des Kirchenregi„ments Theil, und lassen also aus unmittelba„rem Auftrag ihre Gesellschaftsrechte ausüben. — „Das Daseyn solcher Collegien ist öf„ters sehr nützlich.“ *)

Als mit den Klugen rede ich, schreibt der Apostel Paulus den Korinthern, beurtheilt ihr, was ich sage! (1 Cor. 10, 15).

Was nun die einigen weltlichen Freunde der Geistlichen anbelangt, die nach jenes Baiern Aeußerung den Kirchenältesten-Rath bilden sollen, so ist es ja gut, daß es Freunde und nicht Feinde der Geistlichkeit sind — denn, beherziget es wohl, meine protestantischen Mitbrüder, Friede ernährt, aber Unfriede zerstört — und alle bange Furcht vor ihnen muß verschwinden, wenn man sich nur erinnern will, daß bei Weitem die Mehrzahl der Aeltesten aus weltlichen Mitgliedern bestehe (es sollen bei einer einfachen Landgemeinde auf 1 Geistlichen 3, bei Stadtgemeinden, wo mehr als zwei Geistliche an-

*) Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts von dem Hofrath Wiese in Gera. Th. 3. §. 397. S. 249.

angestellt sind, verhältnißmäßig 9 bis 12 Kirchenälteste frei *) gewählt werden), und daß gewöhnlich die Wahl auf die angesehensten und gebildetsten Männer der Gemeinde fallen müsse. Man gehe nur nach Preußen, Westphalen, Hessen, Nassau, Baden, Frankreich, Rheinbaiern, nach Augsburg, Würzburg, Bamberg ꝛc. und sehe und höre. —

2) Der zweite Vorwurf lautet also: „Die „Geistlichen, die eine Presbyterialverfassung be„günstigen, streben — kaum sollte man es glau„ben — nach Priesterherrschaft.“

Wäre dieser Vorwurf gegründet, ja dann wäre es ein redliches Unternehmen, die Einführung weltlicher Kirchenvorstände zu hintertreiben, denn was der alles erstickende und

*) Unterm 30. November des vorigen Jahres schrieb mir ein evangelisch-lutherischer Pfarrer aus Ungarn, wo ebenfalls Lokalkonvente, zu welchen jedes Gemeindeglied Zutritt hat, und Distriktskonvente statt finden, zu welchen sich geistliche und weltliche Deputirte aus einer ganzen Superintendenz, deren es vier in Ungarn giebt, versammeln: „Das Beunruhigende für so „manche Gemüther der Protestanten in Baiern „mag wohl nur darinnen liegen, daß die welt„lichen Kirchenvorstände nicht von den Gemein„den, sondern von der Regierung gewählt werden

versengende Samiel für die Körperwelt ist, das ist Priesterherrschaft für die Geisterwelt. Allein aus dem bisher Gesagten muß die Nichtigkeit dieses Vorwurfs auch dem Kinde einleuchten. Böhmer selbst behauptet ja gerade das Gegentheil.

Wie wenig übrigens die evangelische Geistlichkeit den — in dem Munde jenes Baiern verächtlich seyn sollenden — Namen Priesterschaft verdiene, und wie viel Bosheit und Unwissenheit dazu gehöre, sie des Verbrechens der Geistesunterdrückung anzuklagen, darüber kein Wort; wie aber selbst da, wo die Presbyterien blos aus evangelischen Geistlichen bestehen, im Geiste des ächten Protestantismus gehandelt werden kann, und wirklich gehandelt wird, davon muß ich Ein Beispiel vor allen an-

---

„sollen." Also nur an einem solchen Umstande findet dieser ungarische lutherische Geistliche einen Anstoß, der gar nicht existirt, oder den man, ebenfalls aus unreinen Absichten, für wirklich existirend hie und da ausgegeben hat.

Generalkonvente, wo beide Konfessionen, Lutherische und Reformirte, aus allen 4 Distrikten sich versammeln, finden jährlich zu Anfang Septembers in Pesth unter dem Vorsitze des General-Kirchen- und Schulinspektors (dermalen Baron Alexander von Pronay) statt.

führen. In den Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit*) befindet sich ein Aufsatz über den Zustand des öffentlichen, zumal des Volks- und Elementar-Unterrichts in Schottland. Da heißt es unter andern S. 416: „Seit 200 Jahren wird der Elementarunterricht in Schottland als ein Mittel betrachtet und gebraucht, dem Volke gute Grundsätze beizubringen und dasselbe auf die Dauer an Sittlichkeit und Religiosität zu gewöhnen. Je die würdigsten und kräftigsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wurden kollektirt und in einander eingreifend angewandt. Der Plan, gleich Anfangs mit so viel Einsicht entworfen, als sich solches von menschlicher Weisheit nur immer erwarten läßt, hat sich an der Hand der Erfahrung stufenweise vervollkommnet, und der Erfolg sich auf eine erstaunenswürdige Weise in den erfreulichsten Wirkungen zu Tage gelegt. Eine durch wüthende Bürgerkriege in feindselige Parteien zertheilte, einem vielfachen religiösen Fanatismus zur Beute gewordene, mit groben Aberglauben genährte Nation hat sich in ein einträchtiges, sittlich-religiöses, duldsames und

---

*) Jahrgang 1822. September Heft. Aarau bei Sauerländer.

aufgeklärtes Volk umgewandelt. Arme Bewohner eines ziemlich unfruchtbaren Landes haben sich, vermöge ihrer Kenntnisse und ihrer Zivilisirung, zu derselben Höhe mit, und was die untern Volksklassen betrifft, noch über eine Nation emporgeschwungen, die für eine der aufgeklärtesten in der Welt gilt.“ S. 409. „Die Land- und Pfarrschulen sind es, in denen das Volk seinen Unterricht erhält, und denen es jenen nachdenkenden, ernsthaften, geregelten, sittlichen und religiösen Charakter zu verdanken hat, durch welchen die Schottländer von der Mittelklasse und aus den niedern Ständen sich in so hohem Grade auszeichnen.“ S. 410. „Unter der Leitung der schottländischen Nationalkirche (der Presbyterianer) wurde der Einfluß dieser Schulen immer bedeutender und entschiedener; immer mehr eigneten sie sich zur Verbreitung nützlichen Wissens und zur Befestigung und Stärkung eines religiösen Sinnes. Seit dem Jahre 1693 sind diese Primar-Schulanstalten durch eine Parlaments-Akte der Gerichtsbarkeit der Presbyterien, das heißt, eines beinahe bischöfliche Gewalt ausübenden Kollegiums der Geistlichen des Bezirks, unterworfen.“ S. 411. „Ein neuer Beschluß vom Jahre 1803 hat diese Vor-

rechte der Geistlichkeit neuerdings zugesichert und bestätigt."

So gewissenhaft für wahre christliche Aufklärung wirken evangelisch-geistliche Kollegien; sollten sie weniger gewissenhaft dafür wirken können, wenn sie auch weltliche Mitglieder in ihrer Mitte zählen? — —

Als Protestant wünsche ich von Herzen die Erfüllung der Prophezeihung, mit welcher jener Baier seinen Aufsatz in der Neckarzeitung schließt: „Es ist vorauszusehen, daß ein kla-„rer Menschenverstand von unten her-„auf alles mystische Treiben, Schwindeln und „Träumen zurückweisen werde."

Damit diese Prophezeihung aber in Erfüllung gehe, ist es nach Böhmer eben so wünschenswerth, daß der klare Menschenverstand von unten herauf größern und lebendigern Antheil an dem Kirchenwesen nehme, als bisher bei uns geschehen ist, und daß er solches nicht in den Händen der Geistlichen allein lasse, die sich zum Theil mehr als in der nächst verflossenen Zeit zum Geist und Herz tödtenden (unreinen) Mysticismus hinneigen. Im Rheinkreise nimmt der klare Menschenverstand von unten herauf

thätigen Antheil an dem Kirchenwesen und kann also gesetzlich, ohne erst durch elende Umtriebe dazu gereizt zu werden, alles mystische Treiben, Schwindeln und Träumen zurückweisen. Gehet hin, und thut desgleichen!

3) Um schon den Namen Presbyterium (Kirchenvorstand ist auf jeden Fall besser) bei dem Volke recht verhaßt zu machen, behauptete man und behauptet noch: „Calvin habe durch „das Presbyterium in Genf den unglücklichen „Servede hinrichten lassen."

In meiner frühern Schrift habe ich schon diese lächerliche Behauptung widerlegt und dargethan, daß nicht das Genfer Konsistorium (denn dort hat man den Namen Presbyterium nicht), sondern die richterliche Behörde das Todesurtheil über Servede gesprochen hat. Dieser meiner frühern Widerlegung füge ich nun noch — zwar ungern aber aus Liebe zur Wahrheit folgende ernste Betrachtung bei:

Der lutherische Theologe Dr. Bretschneider sagt*): „Gewiß, daß die kanonischen und „kaiserlichen Gesetze, welche Gotteslästerung und

*) Reformations-Almanach auf das Jahr 1821. Herausgegeben von Friedrich Keyser und Joh. Fr. Möller. Erfurt bei Keyser. S. 121 fg.

„Atheismus mit dem Tode bestraften, auch in „Genf galten; so wie auch Valentin Gentilis „nach denselben Gesetzen in Bern aus gleichem „Grunde enthauptet wurde. Gewiß, daß der „Senat ihn (den Servede) nicht Calvin „zu Gefallen, sondern nach den beste„henden Gesetzen als einen Gotteslästerer „und blasphemen Menschen zum Tode ver„urtheilte, und daß Servede dazu durch seinen „Stolz und seine blasphem klingenden Behaup„tungen beim Verhör viel dazu beitrug.“

Daß Calvin diesen Mann wegen seiner Gotteslästerungen *) beim Senat anzeigte und ihn des Todes würdig hielt, wird ja von Niemand geläugnet und diese Anklage von keinem vernünftigen Menschen entschuldigt. „Mißbilligte aber selbst der sanfte Melanchthon die Bestrafung dieses gefährlichen Menschen nicht, und Bucer, ein Mitarbeiter Luther's, schrieb sogar: daß Servede wohl noch etwas Schlimmeres verdiene, als den Tod.“ **) Gewiß, wäre der feurige Luther noch am Leben gewesen,

*) Die mysteriöse Lehre von der Dreieinigkeit, sagt Bretschneider S. 123, wurde von den Reformatoren als ein zur Seligkeit nothwendiger Glaubensartikel geachtet.

**) S. Reform. Alm. S. 222.

er hätte seinen Freunden beigestimmt. — Uebrigens muß ein wahrheitliebender und besonnener Mann diese Männer nach ihrem Zeitalter beurtheilen, das noch nicht ganz von dem heillosen Wahn befreit war, grobe Ketzer dürfen und müssen mit dem Tode bestraft werden. Auch sollten wir Lutheraner bei solchen Erscheinungen in unserer Schwesterkirche nicht so laut verdammen, da auch in unserer Kirche der arme Kanzler Nicolaus Crell am 9. Oktober 1601 in Dresden dem Scharfrichter übergeben wurde, der doch nicht als Gotteslästerer angeklagt war, sondern nur als Gegner der strengern Lutheraner. Nicht minder besagt eine alte Urkunde: „Am 25. Oktober 1687 ward zu Lübeck „(einer lutherischen Stadt) ein gottloser Mensch, „aus Tilse in Preußen bürtig, Namens Peter „Günther, ein Schlossergesell, mit dem Schwert „hingerichtet, weil er Gott nur einfach in der „Person geglaubt. Selbiger hatte dies Gift „zu Danzig eingesogen, wollte sich auch durch„aus nicht bekehren." *)

Das vor 300 Jahren aufgegangene Licht konnte nur allmählig die Finsterniß verscheu-

*) S. Gustav Schilling's Schriften. Zweite Sammlung. 14ter Band, S. 177.

chen. Die bösen Dämonen des Aberglaubens und des Fanatismus, die die ganze Christenheit in schmähligen Fesseln hielten, stiegen noch bisweilen hie und da aus der Hölle herauf, um wenigstens bei Einem Opfer die gute alte Zeit anzugrinzen, wo die Ketzer und Ungläubigen zu Hunderten hingeschlachtet wurden. Dank sey den großen Männern des sechzehnten Jahrhunderts, daß sie das lange verborgene Licht unter dem Scheffel hervorgezogen haben. Wir wollen, von diesem Lichte geleitet, keinen jener großen Heroen einzelner Schwächen wegen, die noch dazu Fehler des Zeitalters waren, verdammen. Calvin's Name wird, wie der eines Luther's und Melanchthon's, ewig in der Geschichte glänzen, während so manche moralischen Zwerge der gegenwärtigen Zeit, die durch einseitiges Beurtheilen dieses Mannes ihre Zeitgenossen gegen ächt-christliche Institutionen aufhetzen, vergessen sind. „Er starb," sagt der lutherische Dr. Bretschneider, „in „einem Alter (im 55sten Jahre), wo der Li„bertin erst anfängt zum Ernste des „Lebens zurückzukehren, wo aber die„ser edle Feind des Libertinismus in „nützlicher Thätigkeit seinem Namen „Unsterblichkeit erworben hatte.— Fast

„die ganze Stadt geleitete ihn zu sei-
„ner Ruhe, und trauerte um ihn als
„ihren ersten Bürger, ja als um ei-
„nen Vater.“*)

4) Die letzte Behauptung, die ich hier beleuchten muß, und die eben so gegen alle Geschichte anstößt, wie die bisher beleuchteten, will sogar darthun: „daß die Kirchenvorstände dem monarchischen Princip in den Staatsverfassungen entgegen seyen.“ **)

---

*) Reform. Alm. 1821. S. 137. Um Gewißheit zu erhalten, ob denn in Genf von Seite des dortigen Kirchenältesten-Raths wirklich eine solche unchristliche Spioniererei und ein solcher Zwang statt finde, als man bei uns dem Volke weis gemacht hat, fragte ich erst neulich einen hiesigen, in Genf gebornen und erzogenen, Bürger. „Wir segnen unser Consistoire,“ war die Antwort, „denn manches Laster wird durch dasselbe zurückgehalten, das hier zu Lande schaamlos einhergehen darf.“ Vergl. mit dieser mündlichen Erklärung eines Genfers den Nekrolog des seligen Herzogs von Sachsen-Gotha in der allgemeinen Literaturzeitung. Julius 1822. Nro. 172. S. 498.

**) Ueber den kirchlichen Zwist, der sich im Königreich Baiern entsponnen hat. Aus dem Oktober-Heft der neuen Monatsschrift für Deutschland von Friedrich Buchholz, besonders abgedruckt (in Nürnberg).

Die armen Presbyterien, was man doch nicht aus ihnen machen will! In monarchischen Staaten haben sie seit Jahrhunderten — unter verschiedenen Namen — mit Segen bestanden, und man hat nie an eine solche lächerliche Behauptung gedacht. Wo steht denn das monarchische Princip fester, da, wo Kirchenvorstände dem Geiste des Evangeliums gemäß eingerichtet sind, in Schweden, Dänemark, Preußen, Würtemberg, Baden, Hessen *), Nassau — oder da, wo keine dergleichen existiren, in Neapel, Piemont, Spanien ꝛc.? Oder hat viel-

---

*) In Nro. 27. der allgemeinen Kirchenzeitung 1822, wo S. 224 ff. die Rede ist von der churfürstlich-hessischen Verordnung vom 29. Juni 1821, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, wird unter andern auch im Kirchenwesen vorzunehmenden zeitgemäßen Verbesserungen auf „eine neue Presbyterial-Ordnung, so wie überhaupt auf eine genau bestimmte, mit Kraft und Nachdrück aufrecht gehaltene Presbyterial-Verfassung" hingedeutet, die vom Kirchenkollegio der kleinsten Dorfgemeinde bis zu den kurfürstlichen Konsistorien hinauf fest zusammenhängt und als erste und einzige Bedingung einer guten Kirchendisciplin zu betrachten ist. — Die Presbyterial-Verfassung befestigen und organisiren, gehört zu den Fortschritten der Zeit. —

leicht ein Presbyterium den Aufstand in Neapel und Piemont und die Revolution in Spanien verursacht und legitime Regenten insultirt? oder gar auf Ludwig's XVI. Tod gestimmt? — Wenn das Institut der Kirchenvorstände der furchtbare Dämon ist, den alle Monarchen zu verabscheuen haben, warum wird es denn in solchen monarchischen Staaten, wo auch die kirchlichen Einrichtungen den Fortschritten der Menschheit gemäß organisirt werden, wie in Preussen, Sachsen, Baden, Nassau, Hessen rc. theils befestigt, theils den Forderungen der Zeit mehr angepaßt? Müßte dann nicht jede berathende Theilnahme einer Gesellschaft an ihren Gesellschaftsrechten durch frei gewählte Repräsentanten aus ihrer Mitte — das Institut der Landstände, der Landräthe, der Magistrate, der Gemeindebevollmächtigten, — wie die Ultra aller Länder die erhabenen Monarchen gern glauben machen möchten — die Monarchieen untergraben? D i e K i r ch e n v o r s t ä n d e s i n d n i ch t s a n d e r s, a l s d i e v o n e i n e r G e m e i n d e s e l b s t g e w ä h l t e n R e p r ä s e n t a n t e n d e r s e l b e n, d i e s i ch b l o s i n d e m i h n e n g e s e tz l i ch v o r g e s ch r i e b e n e n K r e i s e z u b e w e g e n h a b e n, und, wie W i e s e sagt, „den höchsten Landes-Konsistorien oder dem

Landesherrn selbst untergeordnet, bei welchem sie sich auf angebrachte Beschwerden verantworten und bescheiden lassen müssen." *)

Es ist doch wahrhaft zum Eckel, in unsern Zeiten solche Räsonnements zu lesen, die der Erfahrung von Jahrhunderten widersprechen, und noch unbegreiflicher, wie man hoffen kann, dadurch das Urtheil der höchsten Staatsbeamten eines Landes irre zu führen.

Ueberhaupt prüft man in diesem unseligen Presbyterialstreit als Christ und als Mensch, von der Geschichte geleitet, alle die nichtigen Beschuldigungen, die sophistischen Deduktionen, die absichtlich verbreiteten Besorgnisse, die niedrigen Kunstgriffe, durch die man das Institut der Kirchenvorstände, das gerade in konstitutionellen Staaten an seinem Orte ist, in einer recht häßlichen Gestalt darzustellen sucht; so kann man nicht umhin, jener, in des lutherischen Oberhofpredigers zu Dresden kritischem Journal **) befindlichen, Worte zu gedenken: „Was würde man sagen, wenn der Criminalist

*) Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Th. 3. S. 249. §. 397.

**) Kritisches Journal der neuesten theologischen Literatur, herausgegeben von Dr. Chr. Fr. Ammon. Band I. Stück 1. p. 87 fg.

die Finanzen verbessern, wenn der Pandektist die Armee organisiren, wenn der Metaphysiker, der oft kaum Rüben zu säen weiß, die Oekonomie reformiren, und mit einer Anweisung zur einzig möglichen Landwirthschaft an's Licht treten wollte! Nur über Kirche, Religion und Theologie glaubt jeder politische Flächling mitsprechen zu können, obschon gerade diese Gegenstände den tiefsten Forschungsgeist, die gründlichsten Kenntnisse, und die freieste, ruhigste Umsicht fordern." Wie viel Wahres in diesem Ausspruch liege, beweist folgender Aufsatz aus der allgemeinen Kirchenzeitung (Nro. 42. 1822), der von allen Protestanten, welchen das Heil ihrer Kirche wirklich am Herzen liegt, recht sehr beherziget zu werden verdient: „Daß die auch in Ihrer Kirchenzeitung mitgetheilten Protestationen gegen die beabsichtigte Presbyterialverfassung der evangelischen Kirche Baierns überall Befremden und Staunen, wohl gar Unwillen erregt haben, begreife ich wohl. Es ist auch bei uns Allen, welche das wahre Heil der Kirche verstehen, nicht besser ergangen. Wäre die Sache von katholischen Eiferern ausgegangen oder durch mannichfache Machinationen veranlaßt, so ließe

es sich erklären; es wäre dann klar, daß man Alles zu hindern suche, was der evangelischen Kirche innere Ordnung und eine würdige Haltung nach außen geben könnte. Aber daß Protestanten, welche selbst ihre unwandelbare Anhänglichkeit an Luthers Grundsätze bezeugen, gegen ein im innersten Wesen des Protestantismus gegründetes Institut protestiren, und daß ausgezeichnete Namen, sogar der eines berühmten Juristen, an der Spitze stehen, macht dieses auffallende Verfahren in der That unerklärlich, und nimmt man die hierbei abgelegten Beweise völliger Unkunde mit dem Geiste des Protestantismus und mit Kirchenrecht und Kirchengeschichte (einer Unkunde, welche so berühmten Männern gar nicht zugetraut werden darf) hinzu, so bleibt kein anderer Ausweg übrig, als die Vermuthung, daß Persönlichkeiten daran einen nicht unwichtigen Antheil haben. Denn daß Lehmus in seinem, im Allgemeinen gewiß nicht verwerflichen Entwurf (der ohnehin immer nur Privatschrift blieb) in einigen Punkten zu weit gieng, kann doch besonnene Männer unmöglich gegen die Sache selbst mit so feindseliger und offenbar leidenschaftlicher Abneigung erfüllen? — In jeder Hinsicht befremden muß es jeden Geschicht-

kundigen, daß die Protestirenden einen Hauptgrund ihrer Widersetzlichkeit von dem angeblich nicht lutherischen Ursprung der Presbyterien entlehnen. Denn angenommen, es sey wirklich so: heißt es, den großen und eben in seiner Demuth so großen Luther ehren, wenn man mit so starrem Eigensinne auf seine Worte schwört, daß man Alles, auch das Beßte, blos darum verwirft, weil es nicht lutherisch ist? Sollte man nicht glauben, wir wären in alle Gräuel des siebenzehnten Jahrhunderts zurückversetzt, da der wüthendste Haß gegen den Calvinismus den Frieden der Kirche störte? Allein die Sache beruht auf einer baaren Unwahrheit. Sey es, daß Franken (woher hauptsächlich jene Protestationen kommen) bisher von Presbyterialverfassung nichts wußte; so sind doch die Bewohner Frankens nicht wohl berechtigt, sich allein für die Repräsentanten der lutherischen Kirche zu halten. Offenbare Unkunde ist es aber, wenn sie die Presbyterien darum, weil sie sich nicht bei ihnen finden, für nicht lutherisch oder gar antilutherisch erklären wollen. Gehen sie doch nach Schweden, wo sich das Lutherthum bekanntlich am vollständigsten ausgebildet und am reinsten erhalten hat (s. Schwedens Kirchenverfassung von Dr. v. Schubert,

bert, Th. I. S. 270 ff.), oder, um es ihnen bequemer zu machen, nach Sachsen, dem Vaterlande des Lutherthums, oder in andere deutsche Länder, zu welchen unsers Wissens namentlich auch Hessen gehört, und sie werden fast überall eine Presbyterialverfassung, wenn auch nicht allenthalben in vollendeter Ausbildung, hier und da vielleicht sogar in tiefem Verfalle, doch ihren Hauptprincipien nach finden. — Ohnehin wäre es weit natürlicher gewesen, zuerst zu fragen: ob Presbyterien christlich sind, oder nicht? Ein sehr geringer Grad von Geschichtskenntniß hätte aber da beweisen müssen, daß die ersten Grundlagen dieser Verfassung schon in der Apostelgeschichte (oder eigentlich noch tiefer) liege, und daß sie in den ersten christlichen Jahrhunderten immer weiter ausgebildet wurde (worüber Plancks klassisches Werk: Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung im ersten Bande nachgesehen werden kann), weshalb denn auch unlängst erst in einem öffentlichen Blatte mit Recht behauptet wurde: „diese Verfassung gehörig geordnet und verstanden, könne das Urchristenthum herstellen.“ Freilich verschwand sie immer mehr, seitdem sich eine katholische Kirche zu bilden anfing. Aber warum das? Der Grund liegt nahe genug für Jeden,

der nur sehen und nicht absichtlich die Wahrheit verdrehen will. Weil sie sich mit Hierarchie nicht verträgt, im Gegentheil das sicherste Antidotum gegen alle Hierarchie ist. Denn können die Laien mehr gegen alle Ungebührnisse geistlicher Gewalt gesichert seyn, als wenn die Verwaltung der Kirche nicht blos in den Händen der Geistlichen liegt, sondern wenn eine die Zahl der Geistlichen bei weitem überwiegende Anzahl Laien hinzugezogen wird, welche die Gemeinde selbst, und wohl gar nur auf eine gewisse Zeit wählt? Unbefangene werden hiernach den Kunstgriff zu würdigen verstehen, womit die Protestirenden eben eine Presbyterialverfassung für ein Beförderungsmittel der Hierarchie erklären wollen. Ist es nicht im höchsten Grade unwürdig, um seinen Zweck zu erreichen, zu einem Gespenst seine Zuflucht zu nehmen, und die einfache Wahrheit so auffallend und absichtlich zu verdrehen und zu entstellen? Wer hat aus allen den Ländern (seyen sie lutherisch oder reformirt), in welchen Presbyterien eingeführt sind, jemals Klagen über geistlichen Druck vernommen? Wer weiß es nicht vielmehr, daß gerade in diesen Ländern, besonders wo neben den Presbyterien Synodalvereine bestehen, wie z. B. im Bergischen, zu

allen Zeiten die Kirche am herrlichsten blühte, wahre Religiosität am sichersten gepflegt, und Würdigkeit, Bildung und ächt-christlicher Sinn unter der Geistlichkeit am meisten gefördert wurde? (Die in München ansäßigen Lutheraner aus dem Bergischen stimmen ganz dieser Bemerkung bei.) — Jede Gesellschaft, von welcher Art sie sey, kann ohnehin nur durch Gesetz und Ordnung bestehen: wer also die ihrem Zwecke am meisten entsprechenden Gesetze und Ordnungen zu hindern sucht, der will die Gesellschaft selbst untergraben und wohl fragt man: was denn nun die Protestirenden mit ihrer Einsprache erreicht haben? Sie haben eine dem Geiste des Christenthums entsprechende, den Bedürfnissen der Zeit gemäße, in ihren Folgen und Wirkungen unendlich heilsame Anstalt wenigstens für den Augenblick gehindert; sie haben eine liberale Regierung mit Mißtrauen gegen die evangelische Kirche erfüllt; sie haben die würdige Gestaltung dieser Kirche (wie sie die Zeit dringend heischt) aufzuhalten gesucht, und wir würden die Hoffnung des Gelingens gänzlich aufgeben müssen, wenn wir nicht festhielten an dem durch alle Jahrhunderte bestätig-

ten Glauben, „daß zuletzt jedes Gute über die Anschläge des Bösen, das Licht über die Ränke der Finsterlinge, die Religion über Indifferentismus und Unglaube, die Kirche Christi über alle ihre Feinde siegen wird."

Und nun zur Hauptsache. Trotz aller von mir und Andern mitgetheilten geschichtlichen Nachweisungen, fahren dennoch Einige — Gott weiß, aus welchen Absichten — fort, dem Volke glauben zu machen,

das Institut der Kirchenvorstände sey nicht im ächten Geiste des Lutherthums gegründet, und die Kirche sey nur eine Lehr-, aber keine Erziehungsanstalt.

Diese Behauptung ganz in ihrer Blöße darzustellen, will ich nun solche geschichtliche Thatsachen anführen, die auch die leichtsinnigsten Incroyables, wenigstens im Stillen, zur heilsamen Erkenntniß führen sollen. Um aber hier jeder gehässigen Deutung im Voraus zu begegnen, als wollte ich das Alte — das nun und nimmermehr wiederkehren kann — ins Leben rufen, erkläre ich, daß ich stets dem in meiner ersten Schrift ausgesprochenen Grundsatze getreu, jede kirchliche Einrichtung mißbillige, die

mit dem Geiste des reinen Evangeliums, mit den Bedürfnissen der Zeit und mit der Verfassung unseres Vaterlandes im Widerspruch steht. Vorwärts, nicht rückwärts, ist des ächten Christen Losungswort; an diesem Vorwärts soll aber, wohl gemerkt, nicht blos die Erkenntniß, sondern auch die Sittlichkeit Theil nehmen. Qui proficit in literis et deficit in moribus, plus deficit, quam proficit.

Die Sittenanstalt in der evangelisch-lutherischen Kirche.

Daß die christliche Kirche nicht gleichgültig gegen offenbar unsittliche oder vielmehr lasterhafte Mitglieder seyn könne, geht aus der Natur und aus dem Zweck ihres Vereins hervor, weßwegen auch das konstitutionelle Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, dieses nicht außer Acht gelassen hat. Man lese nur §. 38. 39. 40. 41. 42 und 43.

Noch weniger ist dieses in ganz lutherischen Ländern geschehen.

Beweise:

1) In Schweden, wo sich das Lutherthum am reinsten und gleichförmigsten erhalten

hat,*) und herrschende Landesreligion ist, bestehen Kirchenvorstände und Kirchenzucht seit der Reformation.

„Bei der kirchlichen, wie bei der weltlichen Polizei, schreibt Arndt in seiner Reise durch Schweden,**) ist hier alles unmittelbar mit an das Volk gebunden und wird durch das Volk mitgehalten. Abstammungen der ältesten Einrichtungen und des trefflichen schwedischen Nationalgeistes, der aus sich selbst so viele schöne Keime zu entwickeln hatte. In den schwedischen Kirchengesetzen sind unter andern auch viele für die häusliche Polizei und die Sitten, worüber der Prediger und die ehrbarsten Männer des Kirchspiels (vom Pastor und der Gemeinde erwählt) entscheiden.“ — „Der Kirchenrath, schreibt v. Schubert,***) besteht in jedem Stadt- und

*) S. Kirchenhistorisches Archiv von Ständlin, Tzschirner und Vater für 1823. Erstes Heft. Halle 1823. S. 57.

**) Ernst Moritz Arndt's Reise durch Schweden im Jahr 1804. 1ster Th. S. 146.

***) Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen 2c. von Friedr. Wilh. von Schubert, der Theol. Doktor und Professor. Greifswald 1821. I. Theil, S. 270 ff. II. Theil, S. 303. 315.

Land-Kirchspiel (Socken); der Pastor ist Präses; der Comminister, die Kirchenvorsteher, und, je nach der Größe des Kirchspiels, mindestens vier, höchstens acht, angesehene Einwohner sind Mitglieder; letztere werden, auf dem Lande, auf dem Kirchspielsstande, in den Städten aber gleichmäßig mit den Kirchenprovisoren, gewählt. Diener und Vollzieher der Befehle sind die Sexmän. — Diese Sexmän zeigen dem Pastor jede in der Gemeinde vorfallende Unordnung und Unsittlichkeit an; worauf dieser, privatim oder öffentlich, im Husförhör oder im Kirchenrath ermahnet; — der Kirchenrath versammelt sich in der Sakristei oder im Pfarrhause, so oft es nöthig ist; der Präses führt das Protokoll. — Wer vor den Kirchenrath gefordert wird, vornehmen oder geringen Standes, muß unweigerlich erscheinen; wer ausbleibt, wird mit Geldstrafen, für Kirche und Arme, belegt, und, wenn er dennoch nicht erscheint, zur strengeren Bestrafung dem Könige angemeldet. — Dem Kirchenrath liegt es ob, für Aufrechthaltung der Kirchendisciplin, der Religion und Sittlichkeit, durch Bitte, Warnung und Strafe, zu sorgen. Ahndung des Kirchenraths tritt ein gegen Unordnungen und Unsittlichkeiten in der Kirche oder im gemeinen Leben,

gegen Völlerei, Streitigkeiten der Nachbarn, eheliche Zwiste &c. — Mit Bestrafung eigentlicher Verbrechen oder solcher Vergehungen, die das weltliche Gesetz mit bestimmter Strafe belegt hat, darf er sich nicht befassen; in solchen Fällen untersucht und bestraft sofort das weltliche Gericht. — In einigen Gegenden bestehen sogar freiwillige Bauernvereine zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht. — Und wie streng die Kirchenzucht in Schweden gehandhabt wird, davon nur Ein Beispiel: „Ein Oberstlieutenant und Ritter des Schwerdtordens brach während eines in einer Kirche gehaltenen Kirchspielstandes in Schwüre und Flüche aus; das Distriktsgericht verurtheilte ihn zu hoher Geldstrafe (an 50 Rthlr.) und öffentlicher Kirchenbuße; das Hofgericht bestätigte den Spruch; und, als der Beklagte sich an den König um Milderung wandte, genehmigte dieser in allen Stücken das gesprochene Urtheil. Königl. Resol. vom 26. Jan. 1776.“ — „Noch immer, sagt v. Schubert, wird in Schweden die Kirchenzucht mehr oder minder öffentlich geübt und vom Staat unterstützt.“

Und die Wirkung dieser kirchlichen Einrichtungen? Darüber mag ein anderer Reisender zeugen.

„Aus dem Umstande, daß alle Schweden Unterricht im Lesen bekommen, sagt Acerbi,*) und daß sie den einmal festgesetzten Lehrsätzen und dem angeführten Religionskultus mit Eifer und Treue anhängen, folgt freilich noch nicht, daß sie auch ein gutes und rechtliches Volk sind. Dieses ist jedoch wirklich der Fall. Die Schweden, ich meine die Bauern (denn die Einwohner der Städte sind nach dem Verhältnisse der Volksmenge, ihres Handels und ihres Luxus, wie überall verderbt), sind ein freies, kunstloses, gutherziges, fröhliches, gastfreies, muthiges und geistreiches Volk. Es wäre schwer, eine Nation zu finden, die sich durch eine glückliche Verbindung von Genie, Tapferkeit und Rechtschaffenheit der Gesinnungen vortheilhafter auszeichnete, als die schwedische.

*) Joseph Acerbi Reise durch Schweden und Finnland in den Jahren 1798 und 1799, aus dem Englischen übersetzt von Wailand. Berlin 1803. S. 93. 131.

Eben so sagt von Schubert (II. S. 424): Die religiöse Sittlichkeit blüht, im Allgemeinen, in Schweden noch in ihrer alten Kraft, wozu die innige Theilnahme des Volks an allem Kirchlichen, und das stete Eingreifen der Kirche in das Leben durch so manche Einrichtungen am meisten beiträgt.

Die Züge von Unschuld, Einfachheit und Zufriedenheit, die, wenn man in irgend eine ihrer Hütten eintritt, in den Gesichtszügen dieser harmlosen Menschen und in ihrem ganzen Betragen zu lesen sind, die unbefangenen Spiele ihrer Kinder — dieß alles gewährt dem Reisenden ein unvergleichliches Schauspiel, und muß auf jedes fühlende Herz den lebhaftesten Eindruck machen."

Was sagen nun die Herren, die ganz ernstlich behaupten, eine Sittenanstalt sey unlutherisch, zu der Kirchenverfassung in dem ächtlutherischen Schweden? Gewiß wird es schwer halten, die schwedischen Bauern so weit zu bringen, daß sie, wie man voriges Jahr von einer lutherischen Gemeinde in Franken absichtlich das (fälschliche) Gerücht verbreitet hat, statt ehrbarer Männer — gewesene Züchtlinge zu ihren Sermän wählen.

„Und nirgends findet man" — heißt es in Bail's Archiv *) — „auch nur eine Spur,

*) Archiv für die Pastoralwissenschaft, von Joh. Samuel Bail. Zweiter Theil, S. 44. Wie bei strenger sittlicher Zucht in Schweden dennoch die evangelischen Gemeinderechte geachtet werden, beweißt der Umstand, daß Trotz der am 29. Januar 1819 durch den König bestätigten Einfüh-

daß die schwedischen Geistlichen ihr Ansehen und die in demselben geübte Kirchenzucht mißbrauchten oder gemißbraucht hätten. Getrost kann man alle diejenigen, die von protestantischen Geistlichen, die selbst und am meisten gegen alles, was die christliche Freiheit beschränkt, protestiren, das befürchten, was ein Pabst, Fürstbischöfe und gefürstete Aebte thaten, auffordern, uns ein Beispiel zu nennen, wo die in der protestantischen Kirche geübte Kirchenzucht die Freiheit der Kirche und der Gemeinden in Gefahr gebracht hat? Dieses haben auch die verständigsten Männer und die weisesten Fürsten, denen aber an guter Zucht, Ordnung und Sitten mehr gelegen war, als den heutigen Schreiern, so wenig gefürchtet, daß der Herzog Wolfgang von Neuburg und Zweybrücken (der, wie bekannt, lutherisch war) in seinen Landen eine Kirchenzucht einführte, welche dem Herzog Christoph zu Würtemberg so wohl

---

rung eines neuen Gesangbuches, da, wo die Gemeinden nicht selbst die Annahme desselben beschlossen, das alte beibehalten werden durfte, und nur vorzugsweise bei dem öffentlichen Gottesdienste die Lieder gewählt werden sollten, die im alten wie im neuen Gesangbuche stehen. — Jährlich werden in Schweden 50,000 Gesangbücher gedruckt. S. v. Schubert. I. S. 57 und 60.

gefiel, daß er sie nicht allein in seinem Fürstenthum nachzuahmen suchte, sondern in der ganzen evangelischen Kirche übereinstimmend zu Stande zu bringen wünschte."

2) In dem evangelisch-lutherischen Antheil des Königreichs Würtemberg, wo gewiß noch Lutherthum herrscht, findet eine sehr strenge Sittenzucht statt. Davon kann sich Jeder überzeugen, der Mauchharts kirchliche Statistik zur Hand nimmt.*) S. 221 ff. heißt es (§. 69.): „Weil auch Privat-Ermahnungen (d. h. beichtväterliche Erinnerungen) die gewünschte und beabsichtigte Wirkung nicht immer hervorbringen, so ist zur Erhaltung der Kirchenzucht noch eine andere Anstalt schon seit dem Jahre 1642 in Würtemberg eingeführt, welche unter dem Namen der Kirchen-Censur oder des Kirchen-Konvents bekannt ist.**)

*) S. Kirchliche Statistik des Königreichs Würtemberg evangelisch-lutherischen Antheils. Von Dr. Mauchart, Special-Superintendent u. Stadtpfarrer zu Neuffen. Erster Theil. Stuttgart und Tübingen bei Cotta, 1821. S. 221 ff. §. 69. 70.

**) Nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen über Kirchenvisitationen im Königreich Würtemberg soll namentlich auf den sittlich-religiösen Zustand der Gemeinden und auf die Thätigkeit des Kirchenkonvents Rücksicht genommen wer-

Diese Anstalt besteht darin, daß an jedem Orte in der Regel und nach der Vorschrift alle Monate Einmal der oder die Geistlichen mit dem weltlichen Beamten und noch einigen — in Städten gewöhnlich vier, auf Dörfern zwei — andern Magistratspersonen zusammen treten, um sich über allerlei Gegenstände des Kirchen- und Schulwesens gemeinschaftlich zu berathschlagen. — Diese Versammlung wird von dem Geistlichen (wo mehrere sind, von dem ersten derselben) mit dem weltlichen Beamten gemeinschaftlich zusammenberufen, und versammelt sich hierauf zu der von diesen bestimmten Zeit auf dem Rathhause, oder wohl auch im Pfarrhause, und in Oberamts-Städten führt dabei der Oberamtmann, auf Dörfern aber der Pfarrer das Direktorium. — Die Beisitzer des Kirchenkonvents werden, die Geistlichen und den Beamten ausgenommen, an manchen Orten von dem Kirchenkonvente selbst gewählt, an andern aber, vornehmlich in Städten, findet keine besondere Wahl derselbigen Statt, sondern sie bestehen immer aus den beiden Bürgermeistern und den zwei ältesten Richtern, für welche, wenn einer abgeht, jedesmal wieder der älteste

---

den. S. Allgem. Kirchenzeitung, 1822. Nro. 57. S. 493 ff.

einrückt; auch wohnt demselben an den meisten Orten der Heiligen= (Stiftungs= oder Armen=) Pfleger an.

Ist man zusammengekommen, so trägt der dirigirende Beamte oder Geistliche zuvörderst die Gegenstände vor, welche in der jedesmaligen Sitzung verhandelt werden sollen, und legt hierauf einen nach dem andern zur gemeinschaftlichen Berathung vor. — Wo keine Stimmenmehrheit ist, giebt der dirigirende Beamte oder Geistliche durch sein votum decisivum den Ausschlag. — Auf Dörfern führt immer der Pfarrer, als der einzige in der Regel, der dazu tauglich ist, *) das Protokoll; in Städten aber, je nach der da oder dort eingeführten Observanz, entweder ein Diakonus oder der Stadtschreiber. — Die bei diesen Verhandlungen etwa angesetzten Geld= oder andere Strafen sollen von dem weltlichen Beamten sogleich exequirt werden; auch ist der=

*) Also auch am Neckar giebt es — wie jener Baier in der Neckarzeitung schreibt — auf den Dörfern eine „vorsitzende, alles leitende, auch allein die Feder führende Priesterschaft" (so wie in Schweden) — und doch ist von jeher gerade das Land am Neckar das Vaterland großer Geister gewesen.

selbige nicht befugt, wenn er etwa einmal dem Kirchenkonvent nicht selbst anwohnen konnte, in welchem Falle er einen Amtsverweser aufstellen muß, die Beschlüsse desselben nachher eigenmächtig umzustoßen oder abzuändern. §. 70. Die verschiedenen Gegenstände, welche sich für dergleichen kirchenkonventliche Verhandlungen eignen, sind vornehmlich folgende:

Erhaltung der kirchlichen Zucht und Ordnung überhaupt. Wenn demnach von irgend einem Gemeindeglied etwas derselben zuwider laufendes bekannt wird, und die beichtväterlichen Erinnerungen des Geistlichen (vergl. §. 68.), welche immer jeder andern Rüge vorangehen sollen, dasselbe nicht von der Wiederholung einer solchen Unordnung abschrecken und zur Besserung bewegen, so wird es vor den Kirchenkonvent beschieden, und vor demselben öffentlich zuerst nur auf das Unrechtmäßige, Unsittliche und Gefährliche seines Betragens aufmerksam gemacht, noch einmal ernstlich zur Besserung ermahnt und, wo es für nöthig erachtet wird, auf den Fall wiederholter Unordnungen, mit Strafen bedroht. — Wird das Vergehen dessen ungeachtet doch auch jetzt noch wiederholt, oder ist es von notorisch ärgerlicher Art, so wird es nach einem von dem

Kirchenkonvent entweder einstimmig oder durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse mit Geld- oder Gefängniß-Strafe geahndet, wovon die erstere, wenn nicht zugleich noch auch herrschaftliche oder polizeiliche Strafen damit verbunden werden müssen, dem Heiligen (der Armenkasse) zufällt, und gemeiniglich noch nach dem alten Style in Pfunden, halben oder Viertelspfunden Heller (ein Pfund Heller beträgt 43 kr.) angesetzt wird.

Unter Unordnungen und Vergehungen dieser Art, welche kirchenkonventlich gerügt zu werden pflegen, gehört alles, was der Religiosität und Sittlichkeit zuwiderlauft, also z. B. Fluchen und Schwören, aberglaubische Thorheiten, zu welchen die Religion gemißbraucht wird, Entheiligung der Sonn- und Festtage, öffentliche Arbeiten während der Feyer- und Bußtags-Predigten, Unordnungen in der Kirche und während des Gottesdienstes, separatistische Störungen desselben oder andere Widerspenstigkeiten, Mißhandlung oder Vernachlässigung der Kinder und ihrer Erziehung von Seiten der Eltern, oder unehrerbietige und undankbare Vergehungen der erstern gegen die letztern, uneinige Ehen, so lange noch Hoffnung zu ihrer Wiederversöhnung vorhanden ist, Völlerey, unkeusche

keusche und verdächtige Zusammenkünfte lediger Manns- und Weibspersonen u. dgl. — Doch hat der Kirchenkonvent nicht blos die Obliegenheit, Vergehungen in diesen Punkten zu rügen und zu bestrafen, sondern vornehmlich auch sie zu verhüten, und zu dem Ende invigilirende Anstalten deßwegen zu treffen, wie z. B. Aufseher über die ledige Jugend in den Kirchen zu bestellen, die sogenannten Lichtkärze (Rockenstuben) im Winter, wo sie nicht ganz abgestellt werden können, unter seine besondere Aufsicht zu nehmen, und Unordnungen bei denselben zu verhüten."

Welch strenge sittliche Zucht herrscht also hier in einem ächt-lutherischen Lande! Sogar von invigilirenden Anstalten ist die Rede! Dieser Ausdruck kann doch wahrlich noch häßlicher gedeutet werden, als sittliche Zucht.

Daß in Städten die Magistratspersonen auch zugleich Mitglieder des Kirchenkonvents werden, verändert die Sache nicht: denn sie sind in doppelter Eigenschaft gewählt. Diese Einrichtung kann füglich in einem jeden Ort getroffen werden, der ganz protestantisch ist, wie denn dieser Fall in den Rheingegenden früher vorhanden war und zum Theil noch vorhanden ist. Im entgegengesetzten Fall muß der Kirchenkonvent besonders

gewählt werden, weil es auch Magistratsräthe von anderer Confession geben kann. Inzwischen bin ich überzeugt, daß, so wie überall, namentlich im Rheinkreise, in Bamberg, Würzburg und Augsburg, Präsidenten der Bezirksgerichte, Landcommissärs, Bürgermeister, Magistratsräthe, Appellationsgerichts-Räthe ꝛc. gewählt werden, auch bei uns die Wahl meistens Magistratspersonen und Gemeindebevollmächtigte treffen werde, weil sie einmal das Zutrauen haben. In Frankreich finden es die Gemeinden in ihren Interessen, die ersten Personen des Orts in ihrem Kirchenausschuß zu haben, und die Erfahrung hat bewiesen, daß sie wohl daran thaten.

3) Im Hohenlohischen wurde 1577 die alte Kirchenordnung vom Jahre 1553 erneuert und verbessert veranstaltet, und 1578 in Nürnberg gedruckt. Sie besteht aus 12 Kapiteln. Das zwölfte handelt von der Kirchendisciplin also, daß die gradus admonitionis gegen lasterhafte Personen vorgeschrieben werden, welchergestalt der Pfarrer sie erstlich insgeheim, und da es nicht fruchten würde, mit Zuziehung seiner Kollegen, des Amtmanns und frommer ehrlicher Leute aus dem Rath und Gericht, oder den Heiligen-Pflegern gebührend erinnern soll. Im Jahre 1673 ergieng ein herrschaftliches Aus-

schreiben wegen eines neuangestellten Kirchenkonvents, um an jedem Orte und in jedem Amte alle gute Ordnungen desto mehr in Observanz und Uebung zu bringen. Dazu sollte der Pfarrer und Beamte gehören, und 3 bis 5 redliche und ehrbare Personen aus dem Gericht oder der Gemeinde gewählt werden. In dem Hohelohe-Pfedelbach'schen Successionsreceß vom Jahre 1710, in welchem es unter andern heißt: „es solle nicht das geringste unternommen werden, was zur Immutirung oder Bedrückung der evangelisch-lutherischen Religion gereichen kann," werden dergleichen Kirchenkonvente bestätigt. — Dieß alles geschah in einem Lande, von welchem es heißt: „die hochlöbliche Grafschaft sey wegen ihrer Sinceritaet in puncto Religionis aller Orten bekannt und bisher auch der unveränderten Augsburgischen Confession und dem Concordienbuch steiffinnig beigepflogen. *)"

Was soll man sagen? Die steiffinnigen Lutheraner der verflossenen Jahrhunderte rechneten die durch Kirchenkonwente gehandhabte

*) S. Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie von M. Joh. Christian Wibel. Onolzbach 1752. I. Theil, S. 604. 644. 725. 726 und 614 Anmerkung.

Kirchenzucht zu einem nothwendigen Theile ihrer Kirchenordnung — und steifsinnig seyn wollende Lutheraner des 19ten Jahrhunderts, die freilich solche Grundsätze aufstellen, an die Luther nie gedacht hat *), erklären die durch Kirchenkonvente (oder was ganz einerlei ist, durch Kirchenvorstände) zu handhabende Kirchenzucht für eine gefährliche Neuerung.

Wohl hattest du Recht, guter Luther, als du sagtest: Die Welt ist gleich einem betrunkenen Bauer: hebt man den von der einen Seite auf den Sattel, so fällt er auf der andern wieder hinunter.

4) „Lutheraner und Reformirte der Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark, erfreuten sich bisher einer freien Presbyterialverfassung, nach welcher die Kirche dieser Länder sich als eine selbstständige, freie und unabhängige Gemeinschaft darstellt und sich selbst durch freigewählte Repräsentanten regiert, richtet und verwaltet. Die Presbyterien der Gemeinden, von diesen gewählt, ernennen aus ihrer Mitte die Deputirten zu

*) Vergl. Predigt am Reformationsfeste 1822. Von M. Gotth. Em. Friedr. Seidel. Nürnberg bei Lechner, S. 11.

den Kreissynodalversammlungen (neben dem Prediger noch einen Aeltesten), so wie diese die aus Prediger und Aeltesten bestehenden Deputationen zu den Provinzialsynoden. — Diese Verfassung gründet sich auf die Kirchenordnungen dieser Länder, welche zuerst von dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm den 20. Mai 1662 und den 6. August 1687 gegeben wurden. Die Erhaltung dieser freien Kirchenverfassung hat der gegenwärtige König von Preußen am 30. Oktober 1814 versprochen."

Bei der vom 1—12. September 1819 zu Lippstadt gehaltenen westphälischen Provinzial-Synode sprachen die Abgeordneten der Grafschaft Mark sich also über diese ihre 157 Jahre bestandene Kirchenverfassung aus: „Nicht aus blinder Anhänglichkeit an das Bestehende und Gewohnte, sondern auf vielfache Erfahrung gestützt, sprechen wir hiemit die wohlbegründete Ueberzeugung aus:

„daß diese Verfassung die Einzige einem evangelischen Kirchenvereine angemessene sey."

„Sie gründet sich zuerst auf die Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechts. Sie

ist zweitens die Verfassung, die die ersten von den Aposteln unsers Herrn gestifteten christlichen Gemeinden annahmen, die sich überall als eine freie in ihren innern Angelegenheiten vom Staate unabhängige Gemeinschaft betrachteten und betrachten mußten. Sie gründet sich drittens auf das Bekenntniß der evangelischen Kirche, die Jesum Christum den von Gott gesendeten Erlöser, als den Stifter ihrer Gemeinschaft und als ihren einzigen und ewigen Herrn und König verehrt, der allein der Gemeinde Haupt ist, von keinem andern höchsten Gesetzgeber und Richter wissen will, allen Christen gleiche Rechte zugesteht, und in der Kirche nicht zwei Stände, einen herrschenden und einen beherrschten, von denen der letztere dem ersten unterworfen ist, anerkennt."

„Die Verfassung hat bisher Jahrhunderte lang im Segen bei uns bestanden, wir glauben dieß mit dem vollkommensten Recht sagen zu können. Ihr haben wir es zu danken, wenn in den Gemeinden unsers Landes bisher noch ein reger kirchlicher Gemeinsinn sich äussert, der dadurch vornehmlich nur erhalten und belebt werden kann, daß die Gemeinden durch Wort und That mit Theil nehmen an dem, was zur

Erhaltung und Beförderung des kirchlichen Wohls beschlossen und ausgeübt wird; denn nur so können sie es wissen, daß sie einer freien Gemeinschaft angehören, deren Zwecke durch eines jeden Thätigkeit erreicht werden sollen, und nur so können sie sich zu dieser Thätigkeit ermuntert fühlen. Ihr haben wir es zu danken, wenn bisher die Verbindung der Prediger mit ihren Gemeinden noch eine innige, alle bedeutende Verhältnisse des Lebens durchdringende, und für beide Theile erfolgreiche und fruchtbringende ist. Ihr verdanken wir es, daß das schöne Verhältniß, in welchem alle Verkündiger des Evangeliums nach dem Ausspruch Jesu (Matth. 23, 8—11. Luc. 22, 26.), als gleiche Brüder, miteinander stehen sollen, unter uns aufrecht erhalten wurde, und daß nicht eine in der evangelischen Kirche unstatthafte Stufenfolge äussern Ranges und von weltlicher Macht ausgehender Titel und Würden sie trennte; ihr die höhere Achtung, die sie bei den Gemeinden genießen, welche dieselben in ihren kirchlichen Amtsverhältnissen nicht einer ihren Blicken sich entziehende Reihe immer weiter und höher stehenden Beamten unterworfen sehen. Sie bietet das einzige und sicher wirkende Mittel dar,

die durch äussere Verhältnisse oder durch den jedesmaligen Grad der religiösen und geistigen Bildung nöthig werdenden Aenderungen in kirchlichen Gebräuchen und Einrichtungen auf eine dem Sinne aller, oder doch der meisten entsprechende Weise anzuordnen und einzuführen, ohne daß Indifferentismus genährt, oder gar Unwille gegen Neuerungen erzeugt wird; sie giebt endlich jedem Talent freien Spielraum, sich in dem kirchlichen Gemeinwesen geltend zu machen, und seine Kraft zur Beförderung kirchlicher Zwecke wirksam werden zu lassen." — „Wir würden unserm Urtheil über die Angemessenheit und Vorzüglichkeit unserer kirchlichen Verfassung mißtrauen, wenn es nicht bestätigt würde durch das Urtheil der competentesten Richter, eines Schleiermacher, eines Greiling, Spieß rc." So weit die Abgeordneten der Grafschaft Mark.

Und eben deßwegen, weil die Presbyterialverfassung die Einzige einem evangelischen Kirchenvereine angemessene ist, war auch die ganze westphälische Provinzialsynode der Meinung, daß die, im §. 1. des von dem k. preußischen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Berathung vorgelegten Entwurfs einer Synodalordnung, aufge-

stellte Repräsentation der Kirche, als ruhe sie blos bei den Geistlichen, unvollständig sey. Die Geistlichen mit den Aeltesten bilden erst eine vollständige Repräsentation der freien Kirchengemeinden." *)

Und eine ähnliche, an die liberale Konstitution Baierns sich anschließende, freie Kirchenverfassung hat, auf den Antrag eines liberalen Ober-Consistoriums, Maximilian Joseph im Jahre 1822 seinen evangelisch-lutherischen Unterthanen allergnädigst angeboten — sie aber haben zum Theil dagegen protestirt. —

5) „Es ist herzerfreuend für den warmen „Freund der Religion und des Guten überhaupt, in unsern Zeiten einen solchen Beweis „ächt landesväterlicher Vorsorge zu finden, die „sich durch eine Verordnung ausspricht, welche „das geistige Wohl der Unterthanen zur Absicht hat" — also beginnt ein Aufsatz im allgemeinen Anzeiger der Teutschen **), der sich mit der neuesten schwarzburg-rudolstädti-

---

*) S. Verhandlungen der westphälischen Provinzialsynode. Essen 1820. S. 14 ff.

**) S. Allgemeiner Anzeiger der Teutschen. Nro. 147. S. 1545 und 1548. Vergl. Nationalzeitung der Teutschen, 1815. Nro. 2.

schen Verordnung, die Kirchen-Aeltesten betreffend, beschäftigt. „Selbst Männer von anerkannter Rechtschaffenheit und von dem unbescholtensten Lebenswandel, sollen diese Kirchenältesten nicht etwa Spione oder Aufpasser einer geheimen Kirchenpolizey seyn, sondern, vereint mit dem Prediger, darauf sehen, daß alles in der Gemeinde christlich und sittlich zugehe. In den innern häuslichen Kreis, in das eigentliche Privatleben seiner Pfarrkinder kann der Prediger nicht so tief eindringen — und es wäre ihm nicht einmal zu rathen, dieses zu thun; — aber seine Pfarrkinder wissen gar wohl, wie es in ihren gegenseitigen Häusern und Familienkreisen beschaffen ist, welche Wirthschaft, welche Kinderzucht in denselben herrscht und welches überhaupt die Beschaffenheit des sittlichen Zustandes in denselben ist. Es giebt doch wohl in jeder Gemeinde noch ein Paar unbescholtene Menschen — denn daß dieses die Kirchenältesten seyen, ist eine unerläßliche Forderung — die nicht willigen in den Rath und Handel der Uebrigen, und sich eben durch ihre untadelhafte Aufführung, besonders durch ihre strenge Mäßigkeit, nützliche Thätigkeit, Dienstfertigkeit und Menschenliebe allgemeine Achtung erworben haben ꝛc.“

Also ertönte schon vor 7 Jahren eine Stimme aus Sachsen.

6) In der Konstitutions-Ergänzungs-Akte zu der alten Stadt-Verfassung der freien Stadt Frankfurt, angenommen durch die Bürgerschaft den 17. und 18. Juli 1816, publicirt vom Senat den 19. Juli 1816, und wechselseitig vom Senat und der Bürgerschaft beschworen den 18. Oktober 1816, *) handelt der 40ste Artikel von den Kirchenvorständen der drei christlichen Gemeinden also: „Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann, ausser jenen für ihre religiösen, kirchlichen und Schulangelegenheiten sorgenden Konsistorien und Kommissionen noch überdem einen besondern kirchlichen Gemeinde-Vorstand anordnen.“

„Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äussere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchen-Officianten zu ernennen und zu inspiciren.“

---

*) Konstitutions-Ergänzungs-Akte ꝛc. Frankfurt 1817, bei Wenner.

Aus den §§. 36 und 37. dieser Akte kann man auch ersehen, daß die Reformirten eine weit freiere, nicht nach dem Territorial-, sondern nach dem Kollegialsystem eingerichtete, Kirchenverfassung haben, als die Lutheraner.

Wollten nun nach solchen geschichtlichen Belegen meine Landsleute immer noch jenen Menschen glauben, welche behaupten, die lutherische Kirche habe nie eine durch rechtschaffene Gemeindeglieder ausgeübte Kirchenzucht gehabt, und die Einführung von Kirchenvorständen sey — eine gefährliche Neuerung: so mögen sie es immerhin thun. Nur dürften sie sich alsdann nicht mehr für Mitglieder der protestantischen Kirche halten, als welche sie nicht blindlings jedem falschen Propheten glauben, sondern selbst prüfen sollen, was Wahrheit oder Lüge, aufrichtige Gesinnung oder Scheinheiligkeit sey.

Ihre lutherischen Vorfahren dachten wenigstens hierin ganz anders.

Beweise dieser Behauptung liefert die Geschichte der Kirchenzucht im Bayreuthischen, besonders aber in der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg. Und auch diese Beweise will ich — auf daß von meiner Seite alles ge-

schehe, die Nebel zu zerstreuen — so gut ichs vermag, geben.

1) Der wegen einer allgemeinen Kirchenvisitation in dem Fürstenthum Bayreuth in den Jahren 1561—1564 erlassene Befehl des Marggrafen Georg Friedrich sagt unter andern*): „Es sollen in unserm Fürstenthum und Land „oberhalb des Gebirgs allerlei Unrichtigkeit und „Unordnung nicht ohne sondere Aergernuß ein„gerissen seyn, welche zu Richtigkeit und Bes„serung zu bringen die unvermeidliche Noth„durft erfordert.“

An die Pfarrer erließen die Visitatoren Jörge Förtsch, fürstlicher Rath und Amtmann zu Pesten, Justus Blochius, Pfarrherr und Superintendent zu Bayreuth, und M. Johann Streitberger, Prediger und Superintendent zu Hof, im Jahr 1561 ein Ausschreiben, worin es heißt: „Wir zeigen euch „(unsere Ankunft) darum an, damit Ihr euch

*) Von der allgemeinen Kirchenvisitation in dem Fürstenthum Bayreuth in den Jahren 1561—1564, von M. Johann Kapp, k. preuß. Konsistorialrath, Schloßprediger und Professor. Einladungsschrift zur öffentlichen Prüfung auf dem illustri Kollegio Christiano-Ernestino zu Bayreuth am 15. und 16. December 1796, S. 7. 8. 10. 14.

„erstlich sammt euern Collega und Schuldienern „zu dem Examen wisset zu bereiten, zum An„dern, was Ihr an den Amts- und Raths„personen und sonsten unter euerm Pfarr„volk an etlichen Ihres Lebens und Wandels „halben für Gebrechen wüßtet, dasselbige vor „uns anzuzeigen. Zum Dritten: Wenn unter „euer Gemein etliche gottlose, rohe und „unbußfertige Leut wären, die sich über „beschehene Vermahnung zur Buß und Besse„rung nit schicken wollen, dieselbigen namhaft „zu machen, und mit Hülf der Amtsper„sonen auf bestimmten Tag für zu stellen."

Zu Berneck, Goldkronach, Weidenberg, Neustadt am Kulm, Wirbenz, Pegniz, Kreußen, Bayreuth wurde die Visitation im Jahre 1561 vollendet. Im Jahre 1563 sollte die Kirchenvisitation in der Dioces Wunsiedel anfangen, sie unterblieb aber für dasselbe Jahr.

Wie aber auch späterhin in dem Marggrafthum Brandenburg-Culmbach sittliche Zucht gehandhabt wurde, das kann man ersehen aus verschiedenen dahinzweckenden hochfürstlichen Verordnungen. So wurde z. B. befohlen 1681, daß den Fornicanten die Kirchenbuße keines Weges, auch nicht einmal gegen einen dem

Gotteskasten zu gut gehenden Abtrag erlassen, sondern solche ohne Ansehung der Person darzu angehalten werden sollen; 1730, daß die Geistlichen ärgerliche Leute bei den weltlichen Beamten anzeigen, und daselbst um die Untersuchung und Berichtserstattung requiriren sollten; 1727, daß die Sabbathsschänder, wenn sie von der Canzel öffentlich genennet und zum zweitenmale auf dergleichen Sünden betreten werden, zur Kirchenbuße anzuhalten, und nicht ehe, bis sie solche prästiret, ad sacra zu admittiren; 1733, daß die Kirchenbuße nicht in Frühcapiteln und Betstunden in der Woche, sondern an Sonntagen geschehen solle; 1734, daß die Fornicanten in eben dem Pfarrspiele, in welchem sie gesündiget, und die Gemeine geärgert, die Kirchenbuße zu prästiren haben (dieses höchste Rescript ergieng an das Consistorium der Differenzien zwischen den Pfarrern von Neuhof und Markterlbach wegen). *)

Höchst merkwürdig ist aber auch

2) die frühere Kirchenzucht in Nürnberg. Als nämlich während des dreissig-

*) S. Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium. I. Theil. Bayreuth, 1746. S. 224. 225. 228 f. 229. 242.

jährigen Krieges die sittliche Zucht auch in Nürnberg sehr in Verfall gerathen war, trat der berühmte Prediger bei St. Sebald Johann Saubert, von welchem Will sagt*): „Johann Saubert, der ältere, hat von sei„nem Eifer für die reine ungeänderte Augs„burgische Konfession so viel Ruhm und Ver„dienste um die Kirche, und etwann mehr, als „die Verfasser des Bergischen Buches (der Kon„kordienformel)," öffentlich auf, und schrieb, um dem Sittenverderben entgegen zu wirken und die schon früher bestandenen Kirchenkonvente wieder ins Leben zu rufen, sein Zuchtbüchlein.**) Zwar gieng es ihm gerade wie Calvin bei seinen Genfer Libertins, wie die Geschichte sagt, er wurde von einigen Politicis verketzert. Unter den günstigen Briefen, die er über sein Manuscript von den ersten lutherischen

*) Nürnbergische Münzbelustigungen aufs Jahr 1767 von Georg Andreas Will, kaiserl. Hof- und Pfalzgrafen, der Dichtkunst, Geschichte und Politik öffentlicher ordentl. Lehrer zu Altdorf, S. 71.

**) Zuchtbüchlein der evangelischen Kirchen, mit Rath und Vorbewust vieler vornemen Theologen verfast und beschrieben durch Johannem Saubertum. Gedruckt zu Nürnberg, in Verlegung Wolffgang Endters, 1633.

rischen Theologen jener Zeit erhielt,*) befindet sich auch folgender, der an den Ausspruch Salomons erinnert: Es geschiehet nichts Neues unter der Sonne:

„S. Ehrwürdiger rc., lieber Herr Gevatter, seinen tractatum de Disciplina Ecclesiastica habe ich mit sonderlicher Lust durchlesen, „bin auch jmmerdar der Meynung, daß in der „Kirchen nichts nöthigers, als solche Disciplin.

*) z. B. von Dr. Christoph Schleupner, evangelischen Prediger zu Würzburg und des Herzogthums Frankens Superintendent, von Dr. Johannes Gerhard in Jena, von Dr. Conrad Dietrich in Ulm, von Dr. Johann Schmid, Professor und Präsident des Kirchenkonvents zu Straßburg, von Dr. Johann Matth. Mayfart zu Koburg, von Johannes Meelführer zu Nürnberg, von Laurentius Lälius in Ansbach, von dem berühmten Würtembergischen Konsistorialrath und Hofprediger Johann Valentin Andreä, durch den, wie bekannt, die Konkordienformel zu Stande kam, von Dr. Georg König, Professor und Pastor zu Altdorf rc.

Alle diese Männer, die wir Lutheraner doch als den Stolz unserer Kirche betrachten, stimmen in ihren Gutachten darin überein, daß die christliche Kirche nicht blos, wie einige unserer Neulinge behaupten, eine Lehr-, sondern auch eine Erziehungsanstalt sey, daß die evangelische

„Denn was vor diesem etwa von etlichen ge„antet worden, hat vielleicht nicht das Werk „an jm selbsten, sondern einig vnd allein mo„dum procedendi betroffen; weil leider der „Politische Antichrist so starck dominirt, vnnd „dahero die Sach mit Bescheidenheit anzu„greiffen.“

„Vnd eben darum ist mein herzlicher „Wunsch, der Herr Gevatter wölle solchen Trac„tat mit ehester Gelegenheit drucken lassen: „Alsdann werden denjenigen Politi„cis, die noch etwas auffrichtig, die „Augen auffgehen, damit sie sich von „andern, wider diß heylsam Werck nim„mer verlaiten lassen. Den Boßhaff„tigen aber wird ihr Lästermaul ge„stopfet vnnd offenbar werden, daß „fromme Kirchendiener hiermit keine „Spanische Inquisition suchen, oder „ein newes Pabstthumb gedenken auff„zurichten, wie sie zu lästern pflegen.“

Lehre ohne die evangelische Zucht — todt, die Zucht aber ohne die Lehre — blind und unvernünftig sey. Ganz wie Herder, Reinhard, Ammon, Bretschneider, Schwarz und alle rechtschaffene evangelische Theologen des 19ten Jahrhunderts urtheilen.

„Unser liebe Gott wölle dem Herrn Ge-
„vattern gute beständige Gesundheit geben, da-
„mit er mit predigen vnd sölchen heylsamen
„Schrifften der Kirchen langezeit dienen könne."
Amen! Amen!

R. T.

ex animo addictus,

M. Johannes Weber,

Prediger zu S. Egidien.

Wenn man diesen Brief an den Herrn Gevattern von Anno 1633 mit den gegenwärtigen Vorfällen in der protestantischen Kirche des diesseitigen Baiern vergleicht, möchte man nicht glauben, er sey von einem Prediger bei S. Aegidien im Jahre 1822 nach Christi Geburt geschrieben worden? Sollten sich nicht christlich gesinnte Nürnberger bei Lesung desselben an die herrliche Predigt ihres Seidel, über die Kirchenältesten, erinnern?

Auch der damalige Magistrat der freien Reichsstadt Nürnberg ließ sich durch die Politici nicht irre machen; er achtete auf des Zuchtbüchleins Ermahnungen und Vorschläge, und erneuerte 1633 die den alten Nürnbergern noch wohl bekannten Kirchenkonvente, die so lange fortdauerten, als Nürnberg — eine freie Reichsstadt war. Anfänglich wurden jähr-

lich mehrere solche Konvente, und zwar wechselsweise im Sebalder- und Lorenzer-Pfarrhof, auch einmal Anno 1646 in der öffentlichen Bibliothek gehalten, bis sie nach und nach auf einen jährlichen mit dem Ausgang des Kirchenjahres zu haltenden Konvent gesetzt worden sind. *) Dieser Kirchenkonvent wurde gehalten von dem jedesmaligen Kirchenpfleger, welcher als der vorderste unter den vier Scholarchen im Namen des Magistrats die Episkopalrechte in der Stadt zu beobachten hatte, den übrigen Scholarchen, den sämmtlichen Predigern, den beiden Schaffern aus den Haupt- und Pfarrkirchen, dem Pastor in der Vorstadt Wöhrd, und einem Diakon aus jeder der fünf Kirchen, mit welchen die Seelsorge verbunden war, und dem Vormundamtsschreiber, als Protokollisten. **)

---

*) S. Bibliotheca Norica Williana. Oder Kritisches Verzeichniß aller Schriften, welche die Stadt Nürnberg angehen, von Georg Andreas Will, kaiserl. Hof- und Pfalzgrafen ꝛc. Pars II. Altdorf 1773. Seite 114. Nro. 331. De conuentibus Ecclesiasticis etc. Manuscript.

**) S. Versuch einer Beschreibung der Regierungs-Verfassung in der Reichsstadt Nürnberg; mit historischen Erläuterungen. Weimar, 1797. Seite 113 f.

Und was wurde denn bei diesen Kirchenkonventen abgehandelt? Ein altes Manuscript*), das sich auf der Nürnberger Bibliothek befindet, bezeichnet unter andern folgende Punkte, die ich nur nach ihrem Inhalt angeben will: Gegen Weltliche und Geistliche wurde das zu Rügende gerügt. Eltern und Lehrmeister seyen Schuld, daß die Kinderlehren nicht fleißig besucht werden. Die Herren Prediger brachten eines sonst angesehenen Mannes sündlichen Wandel vor. Ein Winkelarzt, ein Schatzgräber wurde angezeigt. Ein Diakonus wurde wegen seines lockern Lebens und häufigen Verweilens im teutschen Hof von Herrn Grundherrn capitelt. Ueber üble Eheleute wurde gesprochen und ein Exempel angeführt. Die Herren Schaffer sollen hinführo alle Personen, welche sich fleischlich vergangen haben und copuliren lassen, anzeigen, damit sie zu gebührender Straf gezogen werden möchten. Ueber Studiosi, die zu jung predigten. Herr Dietelmaier führte die leichtfertigen Tänze bei S. Jacob an. Anfrage, wie es mit einem bewußten Ehebrecher in der Beichte zu halten u. s. w.

---

*) S. Bibliotheca Norica Williana. Seite 114. Nro. 331.

Nicht weniger wurde die sittliche Zucht durch die Kirchenvisitationen gehandhabt. Unter den Fragen, die bei solchen Veranlassungen vorkamen, finden wir in einem andern alten Manuscript*) auch folgende:

Frage 28. „Ob die Unwürdigen mit Beachtung der graduum admonitionis ausgeschlossen werden und wie sonst die Kirchenzucht beschaffen sey?"

Frage 39. Ob die Leute fleißig zur Kirche und Kinderlehre kommen, auch bis zu Ende des Gottesdienstes ausharren?

Fr. 42. Ob etliche in der Gemeinde seyen, die in öffentlichen Sünden, bösen Ehen, Ungehorsam gegen die Eltern, Wahrsagen, Ehebruch und Unzucht leben?

Fr. 43. Ob Separatisten vorhanden, die das Wort und Sacramente verachten?

Fr. 51. Ob die Gotteshaus-Pfleger ein gut Exempel geben?

Fragen insonderheit auf die Stadt- oder Gerichtsschreiber, Rathspersonen, Gotteshauspfleger, Hauptleute und Vierer:

a) ob sie untereinander auch mit ihrem Seelsorger friedlich und einig seyen?

---

*) S. Bibl. Norica Will. S. 114. Nro. 330.

b) ob sie ihre Kinder und Gesind fleißig zur Kirch und Schul halten, auch selbst den Gottesdienst besuchen?

c) ob sie mit der Anweisung der Kinder in der Schul zufrieden seyen?

d) ob sie niemand in der Gemeine wüßten, der in offenbaren Sünden e. gr. Wahrsagerei, Unzucht, Ehebruch, sündlichem Wucher stecke?

e) ob sie es so viel möglich verwehren, wenn etwa jemand mit leichtsinnigen Reden zur Verachtung des öffentlichen Dienstes Gottes und seines Worts Gelegenheit geben sollte?

Fragen auf die Herren Pfleger.

A. B. Wie sich die Pfarrer in Lehr und Leben verhalten?

C. Ob sie selbst denen Geistlichen auch allezeit zu desto gesegneteren Führung ihres Amtes, insonderheit gegen widerspenstige Beichtkinder nach allem Vermögen beizustehen sich angelegen seyn lassen?

D. Ob auch über die äusserliche Kirchenzucht gehalten werde?

E. Ob sie auch selbst der Gemeinde, auch mit fleißigem Anhalten der

Ihrigen und auch des Gesindes zur Kirche, mit guten Exempeln vorgehen?

Noch neuerlich dazu gekommene Fragen:

Frage 17. Ob der Pfarrer auch nachfrage: ob auch in den Häusern seiner Pfarrkinder Bibeln, Gebet- und Gesangbücher vorhanden und deren Mangel abhelfe? u. s. w.

Im Jahre 1544 erschien folgendes Büchlein: Agend-Büchlein für die Pfarrherren auf dem Land durch Vitum Dietrich. Gedruckt zu Nürnberg, durch Joh. von Berg und Ulrich Neuber. Die Ausgabe hat 20 Kapitel, darunter eines vom Bann. *)

Ein E. Rath verfügte 1582 der neuen Hochzeit-Ordnung halber, daß die Pfarrherren, in der Stadt oder auf dem Lande, keine Braut oder Bräutigam im Kranze leiden sollten, die vor der Trauung schon zusammen gehalten hätten, sondern, wo solches kundbar wäre, möge die Braut im Schleyer gehen und der Bräutigam keinen Kranz auftragen; auf dem Lande aber solle dem Brautpaar durch die Büttel, stroherne Kränze aufgesetzt werden.

---

*) S. Bibl. Norica Will. S. 80. Nro. 198. 200.

Den 29. November ist ein Brasilstoßer also zur Kirche gegangen.*)

1565 wurde in der Reichsstadt Nürnberg auf das Fluchen die Strafe des Stellens vor die Kirchthür gesetzt.**)

Auch enthält ein anderes Manuscript aus der Will'schen Bibliothek in 4***): Erinnerungen an die christliche Gemeinde wegen Sabina Räflin, als sie barfuß und mit einer Ruthen in der Hand vor die Kirche zu den Predigern gestellt worden, so geschehen den 7ten Oktober 1657.

Daß übrigens nicht nur in der Stadt, sondern in dem ganzen Gebiet von Nürnberg sehr strenge Kirchenbußen statt fanden, ist zu lesen in der Kirchengeschichte des Städtleins Lauf †).

---

*) S. Schillings Schriften. Zweite Sammlung. Fünfzehnter Band. S. 157.

**) S. (Siebenkees) kleine Chronik der Reichsstadt Nürnberg. Altdorf 1790. S. 69.

***) S. Bibliotheca Norica Williana. S. 359. Nro. 1553.

†) S. Historisch-diplomatisches Magazin für das Vaterland und angrenzende Gegenden. Erster Band. Viertes Stück. Nürnberg bei Bauer, 1781. Seite 482—484.

Also stand es früher in Nürnberg und dessen Gebiete mit der Kirchenzucht. Sie hatte für die damaligen Zeiten ihren Nutzen und hielt manchen wilden Ausbruch roher Sinnlichkeit zurück. Denn gewiß liegt in den kirchlichen Einrichtungen jener Zeiten mit ein Hauptgrund, warum Nürnbergs Einwohner auch in Ansehung ihres religiösen Sinnes immer so ehrwürdig waren. — Aber wer fordert das, was in frühern Zeiten seinen Nutzen haben mochte, für die Gegenwart ins Leben zurück? Haben nicht selbst die ehrwürdigsten Geistlichen Nürnbergs im vorigen Jahre sich öffentlich auf den Kanzeln gegen jeden Kirchenzwang erklärt? Verdient ein Seidel weniger Zutrauen, als jene Scribler, die, anstatt die Lehmus'sche Schrift als ein bloßes Privatgutachten anzunehmen und frei und offen, wie es teutschen Männern geziemt, zu beurtheilen und das darin allenfalls enthaltene Tadelnswerthe gründlich zu tadeln, nicht nur über den ganzen Stand der evangelischen Geistlichen herfielen, sondern sogar unserer höchsten Kirchenbehörde Absichten andichteten, die Niemand bei ihr voraussetzen darf, der sie nur einigermaßen kennt? — Oder soll man nur auf das hören, was Possenreisser immer und ewig von calvini-

stischen Presbyterien faseln, aber Veillodters, des Hauptpredigers von Nürnberg, ruhige und ernste Erklärungen unbeachtet lassen? Und erinnert nicht jeder Protestant, der durch blindes, selbst von helldenkenden Katholiken gemißbilligtes, Lärmgeschrei, seiner Kirche tiefe Wunden schlägt, an das, was von Rousseau gesagt wurde, als er gegen das Studium der Alten schrieb: er ist das Kind, welches seine Amme schlägt?

Beantworte sich ein Jeder selbst diese Fragen; ich will indessen denjenigen, die aus Unkenntniß mit der Geschichte oder aus Leidenschaftlichkeit das Institut der Kirchenvorstände als eine gefährliche Neuerung gehässig zu machen suchen, noch beweisen, daß es eine Zeit gab, wo sogar sämmtliche protestantische Stände sich bei dem Kaiser zu ächt apostolischen Kirchengerichten erboten haben.

In einer Antwort, welche nämlich die protestirenden Stände im Jahre 1541 (also noch zu Luther's Lebzeiten) Kaiser Karl V. übergaben, heißt es unter andern: „Es soll auch „der Pfarrer nit allein, ohne die Richter oder „sonst ohne Beyseyn etlicher ehrlicher „Männer aus seinen Kirchen jemand in den

„Bann *) thun. Denn Kirchengericht heißet „darum also, daß mehr Leut, denn ein Person „dabei seyn sollen, wie auch Paulus befohlen: „Und dieweil die Kirch Scheu hat vor aller „Tyrannei, gebührt es sich in diesen Gerichten „fürnehmlich zu meiden, was zur Tyrannei ge„rathen möchte." **)

Unterschrieben sind:
Herzog Hanns Friedrich, Churfürst zu Sachsen.
Herzog Heinrich zu Sachsen.
Herzog Hanns Ernst zu Sachsen.

---

*) Höchst merkwürdig muß es für jeden protestantischen Baiern seyn, daß die beschworne Verfassung seines Vaterlandes gerade dasselbe sagt. Im §. 43. des königlichen Edikts über die äussern Rechtsverhältnisse, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften II. Abtheilung, heißt es: Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

**) S. Hortleder (fürstlich sächsischer Rath zu Weimar) von den Ursachen des teutschen Krieges. Gedruckt zu Frankfurt a. M. 1617. Kap. 37. Seite 275 f.

Herzog Ruprecht und
Herzog Wolffgang, sein Vetter, Pfalzgrafen bei Rhein und Grafen zu Veldenz.
Markgraf Georg von Brandenburg.
Markgraf Albrecht.
Markgraf Hanns.
Herzog Christiern zu Holstein rc.
Herzog Ernst von Braunschweig Lüneburg.
Herzog Franciscus, dessen Bruder.
Herzog Philipps von Braunschweig.
Herzog Bernin aus Pommern.
Herzog Philipps, dessen Vetter.
Herzog Heinrich von Mechelburg.
Herzog Ulrich von Wirtemberg.
Landgraf Philipps von Hessen.
Fürst Wolffgang von Anhalt.
Fürst Hanns, Fürst Georg und Fürst Joachim von Anhalt, Gebrüder.
Graf Wilhelm von Nassaw.
Graf Philipps von Nassaw.
Graf Günther und Heinrich von Schwartzenburg.
Graf Carol und Ludwig von Oettingen.
Graf Wilhelm von Fürstenberg.
Graf Conrad von Deckelburg.
Graf Albrecht und Gebhard, Gebrüder von Mannsfeld.

Graf Michel von Westheim.
Graf von Waldeck.
Graf von der Hoy.
Graf von Ritberg.
Herr Bernardin, Freyherr zu Stauffen.

Frey- und Reichsstädte:

Straßburg.
Augsburg.
Nürnberg.
Lübeck.
Costantz.
Frankfurt.
Ulm.
Goßlar.
Nördlingen.
Nordhausen.
Eßlingen.
Schwäbisch Hall.
Memmingen.
Dinkelspiel.
Reutlingen.
Heilbronn.
Lindau.
Kempten.
Isnen.
Bibrach.
Giengen.
Winßheim.
Weissenburg im Nordgau.
Gengenbach.

Frei-Städte und andere, die ihre Fürsten haben:

Bremen.
Magdeburg.
Hamburg.
Lüneburg.
Einbeck.
Hannover.
Göttingen.
Nordheim.
Hall in Sachsen.
Halberstatt
und etliche andere sächsische und See-Städte.

Wenn nun alle protestirende Stände jener Zeit, selbst Nürnberg, Nördlingen, Memmingen, Dinkelspül, Lindau, Kempten, Windsheim, Weissenburg, nicht zugeben wollten, daß die Pfarrer ohne Beiziehung „der Richter oder anderer ehrlichen Männer jemand in den Bann thun sollten," wie werden die heutigen sogenannten Lutheraner schauen, wenn sie hören, daß dieses gerade recht ächter Calvinismus war, indem Calvin von Luther auch darin abwich, daß er das Recht des Kirchenbannes durchaus nicht den einzelnen Pfarrern, wie Luther, auch nicht der Geistlichkeit allein, sondern der Gemeinde zusprach!! „Es ist — sagt er institut. p. 749. — „auf keine Weise zuzugestehen, daß die Kirche in der Versammlung der Pastoren bestehe." „Calvin war zu guter Jurist, schreibt Dr. Bretschneider, als daß er das Unstatthafte der Behauptung, die Kirche bestehe allein in der Geistlichkeit, nicht hätte fühlen sollen." *)

Also unerschütterlich fest stehts:

1) Strenge Kirchenzucht, durch Kirchenvorstände, Kirchenkonvente oder Kirchenvisitationen gehandhabt, fand vom Anfang an

*) S. Reformations-Almanach, 1821. S. 87 f.

und findet größten Theils noch, in mehr oder minder strengen Formen in der lutherischen Kirche statt; und sie wäre, wenn es auch bei uns einer kirchlichen Behörde einfallen sollte, den überspannten Vorschlägen Eines oder Zweier zu folgen, und das, was unserer Zeit und der Verfassung unseres Landes widerspräche, wieder ins Leben rufen zu wollen, wenigstens keine Neuerung.

2) Die Geistlichen sollen ohne Beistimmung der Gemeinden — oder ihrer freigewählten Repräsentanten — in dieser Hinsicht nichts verfügen und unternehmen. (Apostelgesch. 15, 1—27. 1 Kor. 5, 2. 13. 2 Kor. 1, 24.)

3) So wie Sittenverderbniß den Ruin von ganzen Reichen herbeiführt, so muß bei dem Mangel aller Kirchenzucht die protestantische Kirche sich auflösen.

4) Diese Kirchenzucht muß aber, wenn sie in unsern Tagen gute Früchte tragen soll, von einem freien Verein edler und religiösgesinnter Männer, durch Beispiel, Rath und Ermahnung (nicht durch äussere Zwangsmittel) gehandhabt werden.

Dafür

Dafür spricht auch der große Jurist Justus Henning Böhmer, wenn er sagt *): „Ich „muß diese Art des Kirchenregiments sehr em„pfehlen, weil es nach dem Muster der ersten „Kirche gebildet ist, und außerdem noch ver„schiedene Vortheile mit sich bringt. Denn „1) trägt es sehr viel dazu bei, den reinen „Geist der Sittlichkeit und Religiosität aufrecht „zu erhalten, und manches öffentliche Aerger„niß zu beseitigen; 2) können solche Kirchen„älteste den Ehrgeiz, die Macht und das „Ansehen der Geistlichen in Zaum halten, „wenn diese sich irgend eine unbefugte Anmaß„sung erlauben wollten. — Hätten unsere „Vorfahren das Ansehen und die Macht der „Kleriker mehr in Zaum gehalten, die Nach„kommen wären von manchen Uebeln frei ge„blieben." Und nachdem dieser Mann, dem das Wohl seiner Kirche am Herzen lag, manche Einwürfe gegen die Presbyterien beantwortet und Vorschläge zur Beförderung ihres heilsamen Zweckes gethan hatte, schließt er mit den Worten: „Sie sind keineswegs zu verwerfen, selbst „da, wo sie nicht ganz gut organisirt sind: und

*) S. Just. Henning. Böhmeri ius ecclesiasticum Protestantium. Tom. I. lib. I. tit. XXIV. §. XXX. et XXXII.

„es gebührt sich, so viel es geschehen kann, an „der Verbesserung der Sitten zu arbeiten, den „Erfolg aber Gott zu befehlen, der jedem from„men Unternehmen mit seiner Gnade nahe ist. „Wenn sie auch keinen zum Heiligen machen, „so ist doch das schon genug, daß sie manchen „auf den rechten Weg führen und öffentliche „Scandale vermindern, wodurch immer mehrere „ins Verderben gezogen werden."

So schrieb der große Kirchenrechts-Lehrer schon vor 100 Jahren. Ihm war die christliche Kirche nicht eine bloße Lehr-, sondern auch eine Erziehungsanstalt. Qui proficit etc.

Für die Kirchenvorstände spricht auch „der Reformator des religiösen Lebens der lutherischen Kirche im 17ten Jahrhundert" Philipp Jacob Spener, in folgenden Worten*): „Ich kann versichern, daß michs von Grund

*) S. Böhmeri ius. eccles. loc. cit. §. XXXI.

Im VI. §. sagt Böhmer: „Speners Auktorität ist in kirchlichen Angelegenheiten nicht zu verachten."

In Beziehung auf die Geschichte unseres erhabenen Regentenhauses muß ich bemerken, daß Spener auf der Universität Straßburg der Führer des Urgroßvaters unseres geliebten Königs war. Siehe das Conversations-Lexicon.

„meiner Seelen freut, wo ich von dergleichen „Anstalt höre, daß in einigen Gemeinen zu Be„förderung dessen, was durch das Predigtamt „Gutes geschehen solle, demselben einige Ael„testen oder Elterlinge zugeordnet, aus solchen „auch ein ordentliches Consistorium (Presbyte„rium) formiret wird, als welche Art mit der „Verfassung der ersten und besten Kirche am „nächsten überein kommt, daher ich von dersel„ben auch allemahl die meiste Erbauung hoffe, „wie sie auch nicht fehlen kann, da solche Ord„nung recht gehalten, und, der göttlichen In„tention gemäß, darinnen verfahren wird."

Für die dringende Nothwendigkeit einer christlichen Kirchenzucht sprechen auch die größten Theologen der neuesten Zeit, ein Herder, ein Reinhard, ein Ammon, ein Bretschneider, ein Schwarz ꝛc. Letzterer schrieb in jenem hoffnungsreichen Jahre (1814), wo auf Teutschlands Höhen die ersten Freudenfeuer zum Himmel aufloderten für die Errettung von welscher Zwingherrschaft*): „Die Kirche sehnt

*) S. Die Kirche in dieser Zeit. Vorschläge. I. und II. Heft. Von F. H. C. Schwarz, Doktor und ordentl. Professor der Theologie zu Heidelberg. Heidelberg, bei Mohr und Zimmer, 1814. S. 1. 29. 31. 32. 33. 34. 38. 45. II. Heft, S. 19. 33.

sich nach einem bessern Zustand. Auch hofft man diesen jetzt mehr als sonst, da sich so vieles mit Kraft zum Bessern wendet, da ganze Völker in herrlichem Kampfe nach außen das Fremde weit von sich weggedrängt, und da der Sieg gegen einen schon lange herrschenden Lügengeist auch von innen begonnen hat. — Wir hoffen solche Gesetze, wodurch die Staatsbeamten für ihre Person sowohl als in ihren Geschäften kirchliche Gebräuche ehren, um den religiösen Sinn wieder in das öffentliche Leben einzuführen. — Was der Mensch kann, nur das soll er thun, das Uebrige der Vorsehung überlassen (wie Böhmer spricht). Und er kann viel, sehr viel. Er kann seine Sündhaftigkeit erkennen, er kann seine Fehler verbessern, er kann diese in seinen Einrichtungen aufsuchen, er kann an die Stelle des Schlechten das Bessere setzen, er kann auch seinen Nächsten hierzu helfen, er kann sich mit Andern zu solchen Zwecken verbinden — kurz er kann vieles zum Heil der Welt, wenn er es mit Demuth und nach Gottes Willen anfängt. So muß er allerdings auch manches neu anordnen. — Die Herzen sind jetzt empfänglich, die Noth hat beten gelehrt, die Menschen fangen an zu glauben, daß sie nichts sind ohne

Gott. Diesem Glauben komme der äußere Gottesdienst entgegen. — Vorerst muß die Kirche darauf sehen, daß ihre Mitglieder ihr auch wirklich angehören, daß sie also nicht in Täuschung mit sich selbst sey. — Sie muß Disciplin ausüben, was sie auch immer als nothwendig erachtet und ausgeübt hat, bis sie der Weichlichkeit und Unwahrheit unter dem Namen der Aufklärung nachgegeben. — Der Theolog muß vor allen Dingen ein Christ seyn — das Joch des Unglaubens ist das schwerste, der Kampf gegen den Lügengeist der härteste. — Kirchenzucht — dieses Wort klingt für unsere Zeiten stark, doch bezeichnet es die durch Ernst wirkende Liebe als das Band der christlichen Gemeinden — sie ist Zurückweisung alles dessen, was störend und auflösend in das kirchliche Leben einfließt, sie ist eine Anordnung der Disciplin, welcher sich jedes Mitglied der Kirche frey unterwirft. — Daß jedes Glied der Gemeinde nach seinem Glaubensbekenntnisse sich verhalte, daß jeder Lehrer das Wort der Wahrheit recht austheile, und daß alle Geschäfte durch den Geist geführt werden, welcher in der wahren Kirche waltet, das ist ihr Zweck. Die Disciplin erstreckt sich also auf das Volk wie auf den Geistlichen."

Bretschneider sagt*): „Da die Kirche, als eine moralische Person, die Pflicht hat, den Zweck der Religion Jesu an ihren Mitgliedern zu befördern, und darnach zu streben, sich immer mehr dem Bilde einer congregatio sanctorum zu nähern: so sollte sie ihr Correctionsrecht, oder die Kirchendisciplin nicht ganz aufgeben, sondern nur nach Zeit und Umständen verbessern. Denn die Kirche setzt sich als moralische Person herab, wenn sie nicht im geringsten darnach fragt, ob ihre Mitglieder die angelobten Pflichten erfüllen oder nicht. Und sollte sie nicht auch dadurch ihre Existenz in Gefahr setzen, so wie ein Staat seine Existenz in Gefahr setzt, wenn er nicht darauf sieht, daß seine Bürger ihre Bürgerpflichten erfüllen?"

Ammon äußerte schon längst sein Bedauern,**) „daß in der christlichen Kirche die Disciplin, ohne welche keine Gesellschaft bestehen

---

*) S. Handbuch der Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche. Von Dr. Karl Gottlieb Bretschneider, herzogl. Sächs. Goth. Oberkonsistorialrath und Generalsuperintendent. Zweiter Band. Leipzig 1818 bei Barth. Seite 852.

**) Summa Theologiae christianae. Gottingae 1803. pag. 230.

kann, so in Verfall gekommen ist, dadurch der Irreligiosität und Zügellosigkeit Thür und Thor geöffnet und an eine Aufsicht über die sittliche Zucht kaum gedacht wird.“

Reinhard, der große und unerschütterliche Prediger des reinen Evangeliums, macht in seiner Moral *), da, wo er von den Mitteln und Anstalten, die Ausübung des Guten zu erleichtern und zu befördern, handelt, die beherzigenswerthe Bemerkung: „Daß es in der protestantischen Kirche gegenwärtig fast „an aller Kirchenzucht fehlt, und in „diesem Mangel eine Hauptursache „des großen Verfalls liegt, der überall in derselben sichtbar wird, ist unläugbar. Nicht blos wünschenswerth, „wenn die protestantische Kirche bestehen und fortdauern soll, sondern „wirklich dringend nöthig scheint es „daher zu seyn, daß sich die Mitglieder „derselben **freywillig** einer strengen Kirchenzucht unterwerfen, und „der Religion dadurch mehr Ansehen „und Einfluß verschaffen.“

*) System der christlichen Moral von Dr. Franz Volkmar Reinhard. 5ter Band. Wittenberg 1815. §. 463. Anmerkung d), S. 16.

Herder, einer der originellsten, geistreichsten Schriftsteller der Teutschen, der für Humanität, als das Ziel und den Endpunkt aller Menschennatur und alles Strebens derselben, mit rastlosem Eifer wirkte — Herder gab als herzoglicher Oberkonsistorialrath in Weimar folgendes Votum über Kirchencensur ab: „Was haben wir jetzt für Grund, sie abzuschaffen, den unsere Väter nicht gehabt? Sind jetzt weniger Huren und Hurer, Aergerer und Diebe? Oder sind ihre Laster jetzt weniger Laster? Und hätte sich die Natur des Lasters im Barometer der Zeiten geändert? Oder gäbe es keine Christengemeinde mehr, an der man sich mit so etwas versündigen könnte? Das Letzte wäre freilich schlimm, noch schlimmer aber, wenn, da hundert andere Bande geschwächt sind, die den Schatten einer Christengemeinde einst noch mit Ehrfurcht umgaben, die letzten Fasern solcher Bande, an denen etwa ein Rest der Sanctitatis Christianae hienge, durch unser helles Vernunftlicht weggeräuchert würden. Für den großen Haufen wäre das so gut, als eine Akte der Impunität, und da kein Mensch es je aufbringen wird, wenn es einmal weg ist, ein Same zu

Aergernissen in die Zukunft hinaus, woran ich keinen Antheil haben will. (Matth. 18, 6. 7.)"

„Soll etwas abgeschafft werden, so schaffe man entweder die Hurer und Buben selbst ab, (womit das triste beneficium der Kirchencensur sodann gleich weg ist;) oder man schaffe die Dispensationen ab, die jetzt mehr als alles ärgern. Kirchenzucht ist Arzeney: nur ein Kind aber kann die Arzeney mit Geld hinwegkaufen wollen. Die Armen sollen Christen seyn, die Reichen und Vornehmen sollen Unchristen seyn können, weil sie ja nur Dispensation kaufen dürfen. Solche Geldkäufe (Apostelgesch. 8, 20. 21.) sind Pabstthum, nicht aber die Kirchencensur; sie war in der ersten Kirche bekanntlich am schärfsten, und ohne Kirchenzucht ist überhaupt keine Kirche möglich. Dadurch, daß die Kirchenzucht erschlafft ist, ist auch die Heiligkeit der Christengemeinde ein Traum worden, und nur dadurch kann diese mit Menschenkräften wieder hergestellt werden, wenn man sowohl die Barmherzigkeit mit dem Laster als das Ansehen der Personen und das Aergerniß der Gelddispensationen abschafft, und die Kirchencensur in die Stärke, den Umgang, die Wahrheit zurücksetzt, wie sie die Kirchenordnung unsers Landes und

der Ernestischen Länder überhaupt fordert."

"Kirchenbuße und Kirchencensur" im reinen biblisch- und apostolischen Sinne genommen, "da öffentliche Aergernisse von der "Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sind, "und wiederkehrende reuige Sünder in solche "wiederum aufgenommen werden," kann meines Bedünkens wohl weder abgeschafft, noch in etwas anders als was sie seyn soll, verwandelt werden, so lang die Bibel da ist, und wir im dritten Artikel "eine Gemeine der Heiligen in "der Vergebung der Sünden statt findet" glauben oder zu glauben scheinen. Kann kein Institut, keine Gesellschaft und Gemeinheit zu Einem Zwecke ohne Gesetze, aus ihrem Wesen genommen, und in Ausübung gebracht, d. i. ohne Disciplin bestehen: wie viel weniger eine Gemeine, bei der probitas morum das Kennzeichen ihres Glaubens seyn soll. Kirchenzucht ist vom Begriff der Kirche untrennbar; in diesem liegen die Gesetze zu jener; sie kann also auch keinem fremden Gericht überlassen, weder in Staupenschlag noch Geldbuße verwandelt werden, denn sie ist Wort Gottes, praktische Ordnung des Heils in Ansehung öffentlich gefallener Sünder, Wohlthat zur Wiederaufnahme

derselben in eine Gemeine, die rein und heilig seyn soll.“

„Solche Kirchencensur ist in der Kirchenordnung unseres Landes anerkannt und in Formulare der Wiederaussöhnung verfaßt worden, die ich nicht milder und väterlicher und wesentlich treffender zu machen wüßte.“

„Man wirft der Aussöhnung mit der Kirche so viel schreckliche Eindrücke, schändliche Folgen vor u. d. gl., die gar nicht weder in ihrem Begriffe, noch in ihrer Handlung liegen; was diese Eindrücke und Folgen gemacht hat, ist gerade das, was man statt der abgeschafften Kirchenbuße zu setzen beliebte, unbefugte, sündliche, schädliche und schändliche Dispensationen.“*) — Und wie der unsterbliche Herder schon in seinen frühern Amtsverhältnissen des Apostels Befehl: „Habt Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde (Apostel-

*) S. Erinnerungen aus dem Leben Joh. Gottfrieds von Herder. Gesammelt und beschrieben von Maria Carolina von Herder, geb. Flachsland. Herausgegeben von J. G. Müller, Dr. der Theol. und Professor zu Schaffhausen. 2 Theile, 1820. 2ter Theil, Seite 146 ff. 1ster Theil, Seite 309.

gesch. 20, 28)!" heilig hielt, das zeigt die männliche Verweigerung, einen von dem Landesherrn vorgeschlagenen ausländischen schlechten Candidaten zu ordiniren. Er schloß seinen deßfallsigen merkwürdigen Bericht mit folgenden Worten: „Wie viel gehört dazu, daß ein unwissender, ärgernder, unwürdiger Prediger seines Amtes entsetzt werde, wenn er einmal darinnen ist! Bürgerliche Gesetze und die liebe Ehrbarkeit schützen ihn: *) du kannst nichts, als für ihn und seine arme Dahingegebene beten, Strafe Gottes, die verkannteste, innigstes, übers Grab hin tödtende Strafe Gottes fühlen und einen Richter erwarten, der jedes Scheusal und jedes Aergerniß und jedes Blut der Seele, auf Erde vergossen, auf seine Ursache zurückzubringen weiß!"

„Behüte mich Gott, daß ich mit so etwas meine Seele beflecke! — Wehe der Welt der Aergerniß halber! es muß ja Aergerniß kommen, doch wehe demselben, durch den sie kommt! Wer der Geringsten einen ärgert, die an mich glauben, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinem Halse und er in der Tiefe des

*) Hinc istae lacrimae!!

Meeres läge! besser, er wäre nie geboren!"

Das einzige Mittel, der Kirche Gottes gute oder bessere Zeiten zu geben, das in Menschenkräften steht, ist, daß man die Lehrer prüfe, ehe sie es sind und werden, und nur nach Pflicht und Gewissen die Besten ordne. Ich freute mich, dazu ein Werkzeug werden zu können; ich kanns nicht — so will ich denn in Gottes Namen es wenigstens nicht werden für Unwissenheit, Aergerniß und Bosheit*) — worüber mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Amen.

Bückeburg, den 26. Okt. 1775.

Joh. Gottfried Herder,
Schaumburg-Lippischer Superintendent und Consistorialrath.

So dachte, so handelte der Verfasser der Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit!

Und ein Unbekannter ruft uns schon vor neun Jahren aus Berlin die gerade jetzt merkwürdigen Worte zu**): „Ohne die Handhabung

---

*) Der reiche Candidat erhielt das consilium abeundi.

**) Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens im protestant. Teutschlande. Berlin 1814.

einer Zucht und Ordnung hat noch nie eine lebendige Verbindung und Societät bestanden; wer den wesentlichen Zweck begehrt, muß auch die erforderlichen Mittel wollen. Wenn es in der kirchlichen Verbindung erlaubt seyn könnte, mit dem bloßen Schein eines Mitgliedes auszukommen und die ärgerlichste Versündigung an dem Geist Gottes kein Aufsehen und keinen Anstoß mehr erregete, müßte die Verbindung nothwendig von selbst zerfallen und der Geist von dem Ganzen weichen. — Es giebt zwar immer noch Einige, die da befürchten, es möchte durch solche Kirchenzucht die hierarchische Anmaßung begünstigt und das alte Leiden in neuer Art wieder hergestellt werden. Aber wie wenig kennen diese doch den Geist und das rechte Bedürfniß der Zeit, und wie sehr leben die noch in einer andern, längstvergangenen Welt, die mit ihren Mißbräuchen doch nun und nimmermehr wiederkehren kann. Doch selbst schon gegen die bloße Möglichkeit ließe sich bei Wiederherstellung der Kirchenzucht leicht die nöthige

---

§. 142. 146. Dieses inhaltschwere Büchlein sollte kein Protestant, der über kirchliche Angelegenheiten gründlich urtheilen will, ungelesen lassen. Vergl. damit Allgemeine Kirchenzeitung, Nro. 39. 1822. S. 327 f.

Vorkehrung treffen, wie sie freilich nur der Protestantismus zuläßt und mit sich bringt, wenn man nämlich, auch hier das schöne Muster der ältesten Kirche vor sich, nur den Geistlichen nicht in solcher Trennung, wie man gewohnt ist, von seiner Gemeinde sehen wollte, sondern immer nur an ihrer Spitze, aber in allen unmittelbar ihm zustehenden Amtsverrichtungen auch nicht ermächtigt, etwas auf seine Hand und ohne den Rath und die Zustimmung der Aeltesten zu thun, welche ihm zugleich als die Würdigsten und Gottesfürchtigsten der Gemeinde zur Seite stehen."

Was hier Männer sagen, deren Wort in Sachen des Christenthums und der christlichen Kirche etwas mehr gilt, als die unreinen Räsonnements so mancher Politici, das sagen auch gar viele rechtschaffene Hausväter in unserer Mitte, die, jedem leeren Geschrei abhold, im Stillen die alte Zucht und Ehrbarkeit zurückwünschen. Sollte denn in dieser Hinsicht durch das freiwillige Zusammenwirken der Edelsten und Beßten in jeder Gemeinde gar nichts Gu-

tes bewirkt werden können? *) Es giebt auch bei uns der braven, christlichen Hausväter, die andern als Muster vorleuchten können, noch viele. Man suche nur gewissenhaft, und man wird sie in den Kanzleien, in den Rathsstuben, in den Werkstätten, an dem Pfluge — finden. —

Und daß wirklich auch in unserm Vaterlande viele protestantische Gemeinden die ihnen durch des Königs Gnade dargebotene freiere und zweckmäßigere Verfassung ihrer Kirche nicht nur dankbar erkennen, sondern auch schon angenommen haben, beweisen die an vielen Orten, wo man die Stimme der Verführung

*) Freilich sollten die Polizeistellen alle übrigen Vereine zur Beförderung eines züchtigen und ehrbaren Wandels unter uns überflüssig machen — so meinen manche — allein theils können diese Stellen hier nur wenig wirken, theils wollen sie nicht viel wirken. Darum sagt Herr Pfarrer Mayer ganz richtig: „eine Hauptbedingung, unter welcher die Einführung der Presbyterien wünschenswerth und ersprießlich seyn könnte, ist: wenn sie mit einer strengern Handhabung der, die Sittlichkeit und das religiöse Leben befördernden Polizei-Gesetze, von Seiten der weltlichen Beamten — verbunden wären." Wird aber dieser gerechte Wunsch bei uns je in Erfüllung gehen, wenn nicht, wie seit Jahrhun-

rung mit Verachtung zurückgewiesen hat, vorgenommenen Wahlen der Kirchenältesten, das beweisen die offensten Erklärungen erfahrner und redlich gesinnter Männer.

Auch davon noch etwas zur Belehrung meiner lieben Landsleute.

So merkwürdig die künstlich erregte Widersetzlichkeit vieler protestantischen Baiern gegen die Einführung der Kirchenvorstände für die Kirchengeschichte unseres Vaterlandes bleiben wird, so merkwürdig für alle ächten Protestanten des In- und Auslandes ist gewiß auch folgendes officielle Schreiben eines Magistrats,

---

hunderten in dem lutherischen, und seit fünf Jahren in dem katholischen Theile des Königreichs Würtemberg, der Pfarrer und ehrbare Männer aus der Gemeinde an der Handhabung der Sittenpolizei lebendigen Antheil nehmen? „Nur durch innige Verschmelzung des vaterländischen und religiösen Interesses, sagt von Schubert, blüht die religiöse Sittlichkeit in Schweden.“ S. Unter welchen alleinigen Bedingungen kann die Einführung der Presbyterien, bey den evangelischen Kirchen-Gemeinden Bayerns, als wünschenswerth anerkannt werden? Von Dr. F. L. Mayer, königl. und freyherrl. von Crailsheimischen Pfarrer zu Sommersdorf und Thann. Ansbach bei Gassert, 1822. S. 17 f.

aus dessen Mitte selbst ein hochgeachtetes Mitglied für unsere Ständeversammlung gewählt wurde. — Ich lasse dieses Schreiben als einen Beweis abdrucken, daß es hier so wenig als an vielen andern Orten gelungen ist, die reinsten und edelsten Absichten unserer kirchlichen Obern mißkennen zu machen.

Schweinfurt, den 17. Sept. 1822.

Der Magistrat

der

königlich baierschen Stadt Schweinfurt

an

das königl. Dekanat dahier.

Indem wir die gefällige Mittheilung des unterm 5. d. M. an das K. Consistorium Bayreuth in unten bemerktem Betreffe erstatteten amtlichen Berichts allerdings als einen Beweis der erwünschten Harmonie, wodurch allein nur das Gemeinnützige schnell und kräftig erzweckt wird, verdanken, erlauben wir uns, zum Beweise unserer gegenseitigen Offenheit und unsers Eifers zum Besten der hiesigen Religionsgemeinde mitzuwirken, auch unsere Ansicht von und über die Einführung von Kirchenvorständen kürzlich mitzutheilen.

Wir erkennen nämlich in derselben nichts anders, als eine allerhöchste Bewilligung und Zurückgabe derjenigen Rechte an die protestantischen Gemeinden des Reichs, deren sie leider! in der vergangenen verfassungslosen Zeit hier und da länger oder kürzer beraubt waren, und als eine Ergänzung der Kommunalverfassung.

War es nämlich ein unverkennbarer Akt der erhabensten Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät unseres allverehrten Königs, daß den sämmtlichen politischen Gemeinden des Königreichs das ihnen ursprünglich zugestandene Recht der Mitwürkung zur Berathung ihrer gemeindlichen Interessen und zur Verwaltung ihrer gemeindlichen Güter und Vermögens zurückgegeben wurde; so würde doch diese Gerechtigkeit sich nur halb ausgesprochen haben, mithin nur eine halbe Wohlthat gewesen seyn, wenn sie blos den Gemeinden, als politischen Körperschaften, ihre natürlichen Rechte zurückgegeben, den Gemeinden, als religiösen Körperschaften, aber die eben so ursprünglichen und natürlichen Rechte der kollegialen Berathung durch aus ihrer Mitte gewählte Vertreter über ihre noch höhern Interessen der Bildung des Geistes und Herzens und der Verwaltung des

ihnen mit eben so vollem Rechte zuständigen Kirchenvermögens vorenthalten hätte.

Es liegt mithin in der allerhöchsten Anordnung nicht allein die reinste, sondern auch die wohlthätigste Consequenz.

Nur aus diesem Gesichtspunkte können wir die Einführung der Kirchenvorstände betrachten, und eben darum können wir sie auch nur als wohlthätig erkennen, und mit dem allertiefsten Danke aus den Händen eines so großmüthigen und großherzigen Königs annehmen.

Wir geharren rc.

Fichtel, Bürgermeister.

v. Segnitz.

Was sagen nun gewisse Herren zu dieser Erklärung, die nicht nur von einem männlichen, sondern auch von einem religiösen Sinne zeugt? Wollten sie nicht die Gewogenheit haben, dieses Schreiben als einen kleinen Pendant zu ihren wahrhaften frühern Aufsätzen in die Neckarzeitung einrücken zu lassen? Zwar war auch den Mitgliedern des Magistrats in Schweinfurt der Privat-Entwurf des Herrn Dekan Lehmus

bekannt; zwar wurden auch einigen derselben Exemplare der bekannten Protestationen zugeschickt, um mit Gotteshülfe auch in dieser ehemaligen freien Reichsstadt auf die bekannte Weise Stimmen gegen die Einführung von Kirchenvorständen zu sammeln — allein hier prallte jede Versuchung an dem biedern und frommen Sinne wahrhaft evangelischer Männer zurück; sie machten von ihrem Rechte als Protestanten, die Geister zu prüfen, ob sie aus Gott sind, Gebrauch, prüften, und sprachen sich nun — für die gute Sache aus. —

Und wie der Magistrat in Schweinfurt, so denken auch die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Regensburg. Als Beweis diene folgendes Schreiben, das zu beherzigen ich allen meinen Herren Amtsbrüdern besonders empfehle:

P. P.

Sie äußern in Ihrem freundschaftlichen Schreiben vom 20. October d. J. den Wunsch, daß ich Ihnen sowohl Nachricht über den Gang der Presbyteriensache in Regensburg, als das namentliche Verzeichniß der zu Kirchenältesten Gewählten mittheilen möge. Ich trage kein Bedenken, diesen Wunsch, so weit es möglich ist,

zu erfüllen. Nur kann ich meinen Nachrichten kein Verzeichniß der Gewählten beifügen, weil noch keine Wahl Statt gefunden hat. Schon war alles zu derselben in Bereitschaft gesezt. Mehrere vertrauliche Berathungen mit den würdigsten und thätigsten Gliedern der Geistlichkeit, des Stadtmagistrats und des Gemeinderaths, vielfache Bezeugungen der Zufriedenheit helldenkender und gut gesinnter Bürger, ja sogar die wiederholte Erklärung des Herrn General-Commissärs des Regenkreises, Herrn Baron von Dörnberg und anderer hochachtungswürdiger Männer aus den höhern Ständen, „daß sie nicht nur ohne Widerrede, sondern gern die Presbyter-Stelle annehmen würden, wenn auf sie die Mehrstimmen der Gemeindeglieder fallen sollten" ließen den schönsten Erfolg dieses heilsamen Unternehmens erwarten. Allein gerade vor dem Sonntage, an welchem die vorzunehmende Wahl von der Kanzel der Gemeinde angekündigt werden sollte, traf der königliche Befehl zum Aufschub ein.

Sicherlich würden wir — wäre die Sache zu Stande gekommen — eine Anstalt erhalten haben, deren jeder freisinnige, auf das wahre Wohl der Kirche weise bedachte Protestant sich hätte freuen müssen. Niemand in Regensburg

mogte etwas hören von so manchen Vorschlägen, die einige gethan haben; weil in der Annahme derselben die Freiheit des Denkens, die Würde des Religionslehrerstandes, der Friede und die Ruhe der Gemeinden die nachtheiligsten Schranken, ja sogar ein frühes Grab gefunden haben würden. Regensburgs protestantische Einwohner, durch manche Erfahrung kürzlich vergangener Zeit gewitzigt, wünschten und hofften durch diese Anstalt nur würdige Absichten zu erreichen, Absichten, denen der von dem Königl. Ober-Consistorium mehreren Dekanen mitgetheilte Plan dieser Anstalt keineswegs entgegenstand.

Sie wünschten und hofften, daß gerade so, wie die Theilnahme des baierischen Gesammtvolks an den Angelegenheiten des Staats durch die weise, zeitgemäße Einführung der Stände neues Leben erhalten hat, auch die Theilnahme der protestantischen Gesammtgemeinde an der wichtigen Angelegenheit der Religion und der Kirche durch die Presbyterien sich vergrößern würde.

Sie wünschten und hofften, die Liebe zum Christenthum und die ermattende Achtung gegen seine zweckmäßigen Gebräuche, nicht durch

Excommunication der Verächter derselben, sondern durch die belehrende und ermunternde Zusammenwirkung verständiger und tugendhafter, vom ächten Geiste des Christenthums durchdrungener Männer, wieder zu stärken.

Sie wünschten und hofften, zur Vollziehung kirchlicher Gesetze und Einrichtungen das Ihrige beizutragen, und zuweilen der obersten Kirchenbehörde die Wünsche der Gemeinde, z. B. in Betreff eines neuen Pfarrers, paßender Einrichtungen in Kirchen, Freythöfen ꝛc. freimüthig und ehrerbietig vorzulegen.

Sie wünschten und hofften, die Rechte der protestantischen Kirche in ihrem Kreise gegen die Gefahren der Schleicherei oder gegen offene Angriffe durch gemeinschaftliche Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Anstrengung, also mit desto größerm Nachdrucke, glücklich zu vertheidigen.

Sie wünschten und hofften von dem Zustande des Kirchenvermögens und von der Anwendung desselben genau unterrichtet zu werden, möglichen Mißbrauch zu verhüten und wirklichen abzustellen, so wie für die Erhaltung und den Zuwachs desselben zu sorgen.

Sie wünschten und hofften, das Zutrauen der Gemeindeglieder in dem Grade zu gewin-

nen, daß man freiwillig bei ihnen schiedsrichterliche Erklärungen bei der Uneinigkeit der Ehegatten, der Familienglieder ꝛc. suchen werde.

Die Frage, ob eine solche sittlich-religiöse Anstalt von Luther ehemals angeordnet oder anempfohlen worden sey, ließen sie ununtersucht zur Seite liegen, von dem Gedanken durchdrungen, daß der ächte Protestant ohnehin kein Sclave lutherischer Worte und Anordnungen seyn dürfe, wohl aber im Geiste desselben denken und mit seinem Muthe zur Förderung alles Guten mitwirken müße.*) Sie hatten nur das Ziel der Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit vor Augen. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, erschien ihnen eine solche Anstalt, die das wahrhaft Gute und insonderheit das sittliche Verhalten, ohne Zwang und ohne ungerechte und unwürdige Beschränkung ächter menschlicher und bürgerlicher Freiheit, nur durch das Mittel

---

*) Sagt ja darum schon die Augsburgische Confession Art. VII. Zur wahren Einheit der Kirche ist es genug, in der Lehre des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente übereinzustimmen. Und es ist nicht nothwendig, daß überall dieselben menschlichen Einrichtungen und Gebräuche seyen. Anmerkung des Verf.

weisen Eifers und treuer Sorgfalt fördert, dem Geiste unserer Zeit vollkommen angemessen. Denn so sehr die Geschichte beweist, daß die Christen der jezigen Zeit nicht nur wissenschaftlich, sondern auch (im Allgemeinen) sittlich höher stehen, als ihre Vorfahren in den vergangenen Jahrhunderten standen; so begründet dennoch die Erfahrung den Vorwurf, daß manche geistgebildete Männer, in und ausser dem Kirchen- und Staatsdienste, noch sehr unsittlich handeln, die Mitglieder des kirchlichen Vereins durch das Beispiel unverzeihlicher Gleichgültigkeit gegen heiligende Wahrheiten und veredelnde Gebräuche zu gleicher Gesinnung verleiten, und auf diese Weise die Grundsäulen der bürgerlichen Gesellschaft, die sie zu befestigen berufen sind, durch ihre verächtliche Lebensart gewaltsam erschüttern.

Freilich konnten sichs die Protestanten in Regensburg nicht verbergen, daß eine solche Anstalt hier und da von stolzen, herrschsüchtigen Menschen gemißbraucht und durch alberne und schwache herabgewürdigt werden könne. Aber sie vergaßen nicht, daß alles, seiner Natur nach Gute und seiner Absicht nach Zweckmäßige, dem menschlichen Mißbrauche unterworfen ist. Sie bedachten, daß man auf die Wohlthat des Was-

sers und Feuers, und auf tausend andere Wohlthaten verzichten müßte, wenn die Furcht vor Mißbrauch den rechten Gebrauch sollte verhindern dürfen.

Bei dieser Ansicht waren sie also fest entschlossen, die von dem edlen Könige angebotene Wohlthat der Presbyterien=Anstalt freudig anzunehmen. Seit dieser Zeit sind indessen manche derselben durch die übertriebene Furcht vieler baierisch=fränkischen Gemeinden, und durch die heftigen Widersprüche einiger Gegenschriftsteller etwas schüchtern geworden. Dennoch würden sie jezt noch den Wünschen ihres gütigen Regenten — könnte er doch auch im vollesten Sinne ihr Bischof heißen! — mit Vergnügen folgen, sobald auch noch andere protestantische Gemeinden des Königreichs zeigen, daß ihnen an dieser Anstalt und damit an dem Emporblühen der protestantischen Gemeinden zu größerer Sittlichkeit, an der Einigkeit derselben in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens, viel gelegen sey.

Ohne Scheu vor öffentlicher Bekanntmachung dieser Erzählung und aller darin enthaltenen Behauptungen, überlasse ich es Ihnen, welchen Gebrauch Sie davon machen wollen. Ich war bisher beflißen, fast alle die Schrif=

ten und Aufsätze, welche für und gegen die Presbyterien erschienen sind, mit Ruhe zu lesen und mit Unpartheilichkeit zu prüfen: und fest steht meine Ueberzeugung, daß durch sie viel Heilsames für Kirche und Staat gewirkt werden könne.

Indem ich Sie um die Fortdauer freundschaftlicher Gesinnungen bitte, verharre ich hochachtungsvoll

Ew.

Regensburg,
den 15. November 1822.

ganz ergebener Diener
Dekan Gampert.

Und wie die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Regensburg, so denken auch die in dem ehrwürdigen Augsburg. Davon zeugen die dort vollzogenen Wahlen der Aeltesten und Nachältesten, welche Männer getroffen haben, wie z. B. einen Freiherrn von Süßkind, Bankier Schmidt, Stadtgerichts-Director Strampfer, Freiherrn von Schätzler, Bankier Wagner, Advocat Degmair, Bankier Erzberger, Administrator Weiler, Bankier und Magistratsrath Drexel, Kunsthändler Walch und andere, die gewiß jeder Priester-

herrschaft sich eben so fest entgegenstellen, als sie das gewissenhafte Wirken ihrer würdigen Geistlichen unterstützen werden. „Wir Augsburger nahmen mit Dank eine Anstalt an, die uns gesetzlich das Recht giebt, in kirchlichen Angelegenheiten mitzusprechen. — Sind erst die Guten mehr vereint, und wirken in Einem Sinne, so kommt auch — allmählig — die Frucht.“ — Also schrieb mir ein helldenkender und achtungswerther Bürger Augsburgs.

Wie Unrecht endlich diejenigen haben, die, um das Institut der Kirchenvorstände den Leuten verhaßt zu machen, behaupten: es sey der Antrag dazu bei uns rein von oben her ausgegangen (so wie etwa in denjenigen lutherischen Ländern, wo schon vor Jahrhunderten fromme Fürsten, ohne erst ihre Unterthanen zu fragen, dieses ächt christliche Institut eingeführt haben), oder das königl. Oberconsistorium begünstige Entwürfe, die der Glaubens- und Gewissensfreiheit zuwider sind: auch das muß ich beweisen.

Von den beiden evangelischen Gemeinden in Würzburg und Bamberg gieng wenigstens im diesseitigen Baiern die erste Anregung

zur Erneuerung der Urverfassung unserer evangelischen Kirche aus.

Nachdem nämlich schon vor mehreren Jahren der gegenwärtige evangelische Stadtpfarrer in Würzburg, Ernst August Ackermann, das Bedürfniß eines Kirchenvorstandes bei seiner Gemeinde in verschiedenen Berichten dem königl. Consistorium in Ansbach angezeigt hatte, erhielt er durch Consistorialrescript vom 8. August 1820 den Auftrag, die Wahl eines solchen Kirchenvorstandes zu veranlassen, die Statuten des Instituts zu entwerfen, und mit den inzwischen Gewählten zu berathen und zu besprechen, die Einwilligung derselben zur Uebernahme der neuen Funktion protokollarisch einzuholen, und sämmtliche Akten dem königl. Consistorium vorzulegen. Dem würdevollen Benehmen dieses Stadtpfarrers gelang es, das Institut annehmbar, ja sogar erwünscht zu machen.

In einem Kanzelvortrage, in welchem er dasselbe empfahl, zeigte er:

1) daß es in der apostolischen Kirche mit sichtbarem Segen da gewesen;

2) daß es also, indem unsere Kirche nichts anders ist, als die zum neuen Leben gekommene apostolische Kirche, keine Neuerung

sey, wenn man das zuerst Dagewesene wieder hervorrufe;

3) daß es aber Noth thue, das Institut jetzt ins Leben zu rufen:

a) indem Christenthum nicht blos eine Sache der Geistlichen, sondern ebensowohl eine theuere Angelegenheit, als ein heiliges Gemeingut der Gemeinden sey;

b) denen es also nicht nur zustehe, sondern sogar obliege, ihre Angelegenheit in Gemeinschaft mit den Geistlichen zu besorgen, und ihr Eigenthum, sich und ihren Nachkommen rein zu erhalten;

c) während es durchaus unräthlich sey, diese Sorge der Einsicht oder dem Willen des Geistlichen allein zu überlassen;

d) daß demnach jede Gemeinde ein Organ haben müsse, durch welches die Gesammtheit rede, Vertreter, die ihre Angelegenheiten besorgen, und Aufseher, die das Gedeihen und die gesegnete Wirksamkeit des Evangeliums im Innern der Gemeinden befördern.

„Dieß und nichts anders seyen Kirchenvorsteher."

Hierauf erst wurde die Wahlliste eröffnet und vom 11. August bis zum 15. September 1820 die Wahl vorbereitet und ohne Anstand beendigt, die Statuten des Instituts in 43 Abschnitten von dem Pfarrer entworfen, mit den gewählten Vorstehern berathen, und von denselben genehmigt und unterschrieben. Zu Vorstehern selbst wurden gewählt:

1) Herr von Moser, pensionirter Oberst.
2) Herr Merk, kön. Appellationsgerichtsrath.
3) Herr Geys, Kaufmann.
4) Herr Platz, Conditor.

Statuten

des

Kirchen-Vorstandes zu Würzburg,

wie sie

von den gewählten Vorstehern, nach vorheriger Berathung, genehmigt worden sind.

Gemäß dem Vorgange der ersten christlichen Kirche, wählt die evangelische Gemeinde zu Würzburg, zur Förderung der guten Sache des Evangelii, einen Kirchen-Vorstand oder Kirchen-Rath.

Derselbe besteht aus dem jedesmaligen Stadt-Pfarrer und den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern.

§. 1.

§. 1.

Der Kirchen-Vorstand vertritt die Kirchen-Gemeinde selbst, und ist das Organ der Gemeinde in allen, den kirchlichen Verein betreffenden Angelegenheiten.

§. 2.

Der Zweck des Kirchen-Vorstandes gehet dahin, in Gemeinschaft mit dem Stadtpfarrer

I. das Beste der evangelischen Kirchen-Gemeinde dahier zu berathen und zu besorgen, damit die wohlthätigen Absichten des kirchlichen Vereins immer mehr erreicht werden.

II. Die Gerechtsame der hiesigen Kirchen-Gemeinde, als Körperschaft, aufrecht zu erhalten, so wie die Gewissens-Rechte jedes einzelnen Gemeindegliedes, sowohl in Beziehung auf eigene, als auf fremde Confessions-Verwandte, zu bewahren.

III. Die Mittel, welche zum Behufe des Cultus schon vorhanden sind, zu erhalten, und solche zu vermehren.

IV. Die nöthigen Verbesserungen in der Einrichtung des Gottesdienstes zu berathen, und die Anordnungen, welche in dieser Hinsicht von der geistlichen Oberbehörde ergehen, vollziehen zu helfen.

I.

Wirkungskreis des Kirchen-Vorstandes in Absicht auf den kirchlichen Verein.

---

§. 3.

Der Kirchen-Vorstand widmet seine Sorgfalt vor allem der Erhaltung und Fortpflanzung der christlich-evangelischen Religionslehre, als dem gemeinsamen Vereinigungspuncte der Gemeindeglieder.

§. 4.

Der Kirchen-Vorstand suchet den kirchlichen Gemeinsinn und das Interesse der Gemeindeglieder für die Sache des Evangelii zu nähren und zu beleben.

§. 5.

Da das gemeinsame Bekenntniß der Mittelpunct der kirchlichen Vereinigung ist, so stehen dem Vorstande folgende Befugnisse zu:

1) ihre Bemerkungen über die Lehre und Lehrart, wie über die Verwaltung liturgischer Handlungen des Geistlichen, demselben im Geist der Liebe, mitzutheilen;

2) ihre Wünsche oder auch ihre Beschwerden deßfalls vor der geistl. Oberbehörde laut werden zu lassen; jedoch nur in dem Falle:

a) daß dieß Wünsche oder Beschwerden der entschiedenen Mehrheit der Gemeinde seyen;

b) daß ihre Bemühungen bei dem Geistlichen keinen Eingang finden sollten;

c) daß unter dem Vorstande selbst keine wesentliche Verschiedenheit der Meinung hierüber obwalte.

§. 6.

Jedes Mitglied des Vorstandes richtet auf die Wünsche und Beschwerden der Kirchenglieder seiner Klasse ein stets wachsames Auge, und trägt dieselben dem gesammten vereinigten Kirchen-Vorstande vor.

§. 7.

Der gesammte Vorstand berücksichtigt sodann die Wünsche und Bedürfnisse der gesammten Gemeinde, und fasset demnach eine den Wünschen und Bedürfnissen der gesammten Gemeinde gemäße Entschließung.

§. 8.

Diese Entschließungen werden sodann dem Consistorio theils zur Kenntniß, theils zur Bestätigung und Genehmigung vorgelegt.

§. 9.

Der Kirchen-Vorstand beobachtet stets den religiösen und sittlichen Zustand der Kirchen-

Gemeinde, jedes Glied des Vorstandes nämlich den seiner Classe, und der gesammte Vorstand den religiösen Gesammtzustand der ganzen Gemeinde.

Die gemachten Erfahrungen und Bemerkungen werden in den Zusammenkünften gegenseitig mitgetheilt.

§. 10.

Jedes Gemeindeglied kann seine Wünsche oder Beschwerden vor dem versammelten Kirchen-Rathe laut werden lassen.

Zeit und Ort der Sitzungen des Kirchen-Rathes werden daher der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 11.

Dagegen kann jedes Gemeindeglied, das dem Zwecke des kirchlichen Vereines durch Worte oder Handlungen, auf directe oder indirecte Weise schadet, vor den Kirchen-Vorstand geladen werden, und ist gehalten, die Zurechtweisung und Belehrung des gesammten Vorstandes anzunehmen.

Jedoch können nur dringende Fälle dieses veranlassen, und es ist der Natur der Sache angemessen, daß Alles im Geiste brüderlicher und christlicher Liebe geschehe.

Die Zurechtweisungen und Warnungen sollen in der Regel nur durch den Stadtpfarrer geschehen, den Vorstandsgliedern jedoch unbenommen seyn, ihre Gesinnungen zu äußern. Diese Aeußerungen können auch nach Befund der Umstände schriftlich geschehen.

Mehr als die Aeußerung der Unzufriedenheit und die Ertheilung einer brüderlichen Belehrung, ist — in Erwartung der Bestimmungen der Allgemeinen Kirchenordnung — dem Kirchen-Rathe nicht gestattet.*)

§. 12.

Das beichtväterliche Verhältniß, in welchem der Stadtpfarrer zu jedem Gemeindegliede stehet, gehört durchaus nicht in die Sphäre des Kirchen-Vorstandes, und der Kir-

*) Dieser §. wurde, bis hierüber allgemeine Anordnungen gemacht werden, lediglich gegen solche aufgestellt, die, nicht zufrieden, selbst für sich ein irreligiöses und unsittliches Leben zu führen, auch andere Kirchengenossen dazu verleiten, und ihren Unglauben ꝛc. auf sie übertragen wollen. Jede Gemeinde hat (nach der Konstitution) das Recht, solchen Gliedern entgegen zu wirken, ihnen die Mißbilligung der Gesammtheit auszudrücken, und den obrigkeitlichen Schutz gegen sie aufzurufen, in so ferne sie die Zwecke der im Staate anerkannten Gesellschaft angreifen.

chenvorstand darf sich in dieses Verhältniß unter keinem Vorwande mischen.

§. 13.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle statt, wenn ein Gemeindeglied selbst seine Gewissens-Angelegenheit vor den Kirchen-Rath bringen, oder überhaupt dessen Dazwischenkunft, Vermittlung oder Verwendung in Anspruch nehmen will.

II.

Wirkungskreis des Kirchen-Vorstandes in Absicht auf kirchliche Gerechtsame!

---

§. 14.

Dem Kirchen-Vorstand, in so fern er die Gemeinde vertritt, liegt es ob, die der evangelisch-christlichen Gesammtgemeinde in der Constitution des Reichs ertheilten öffentlichen Gerechtsame für die Gemeinde der Stadt Würzburg aufrecht zu erhalten, indem jede Gemeinde für die Erhaltung ihrer Gerechtsame der Natur der Sache zufolge, selbst zu sorgen hat.

§. 15.

Eingriffe, welche in die Gerechtsame der Gemeinde, als solcher geschehen, werden vom

Kirchen=Vorstande in genaue Berathung gezogen. Durch denselben werden sodann die nöthigen Anzeigen bei der Obrigkeit angebracht, und der Schutz derselben in Anspruch genommen. Dem protestantischen Consistorio wird hiervon die nöthige Anzeige erstattet.

Sollten die ersten Schritte des Kirchen=Vorstandes zur Abwehrung der Eingriffe keinen genügenden Erfolg haben: so wird die Weisung des Consistorii über den weitern Verfolg der Sache abgewartet, und die Einschreitung dieser Stelle nachgesucht.

§. 16.

Der Kirchen=Vorstand verwendet sich dafür, daß der Geistliche in Verrichtung der liturgischen Handlungen, sowohl öffentlich als privatim, nirgends beschränkt und gehindert werde.

Der Vorstand hat auf geschehene beschwerende Anzeige des Geistlichen, dieß als eine Verletzung der Gerechtsame der Parochie zu betrachten und die Parochial=Gerechtsame ihrer Geistlichen nachdrücklich, auf vorbeschriebenem Wege, zu vertreten.

§. 17.

Der Kirchen=Vorstand sorgt dafür, daß die Gemeindeglieder sich des Genusses der evangelischen Gewissensfreiheit erfreuen.

Im Fall der Glaube eines Gemeindeglie-des gefährdet, oder dasselbe durch List und Ueberredung zum Abfall vom Glauben gedrungen werden sollte, hat der Kirchen-Vorstand diese Zumuthungen auf gesetzlichem Wege abzuwehren, und die gefährdete Gewissensfreiheit des einzelnen Gemeindegliedes in Schutz zu nehmen.

§. 18.

Diejenigen Schritte, welche zur Verwahrung und Erhaltung der Gerechtsame der Parochie und der Gewissens-Rechte der einzelnen Gemeindeglieder geschehen, können nur vom Pfarramte und Kirchen-Vorstande zugleich geschehen, indem der Vorstand die Gemeinde repräsentirt, die Gemeinde aber ihre Gerechtsame zu erhalten suchen soll.

III.

Wirkungskreis des Kirchen-Vorstandes in Absicht auf das Kirchen-Vermögen und die zum Cultus erforderlichen Mittel.

---

§. 19.

Da das Kirchen-Vermögen nach den Bestimmungen der Constitution über das Stiftungs-

wesen, ein Eigenthum der Kirche oder der Kirchen-Gemeinde, als Körperschaft, ist: so hat der Kirchen-Vorstand dem Kirchen-Vermögen seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 20.

Die Wahl eines Verwalters des Vermögens stehet dem Kirchen-Vorstande zu, indem ohnehin bisher ein vom Pfarramte vorgeschlagenes Gemeindeglied diese Function versah, wenn nicht die Gemeinde selbst vorziehet, durch Stimmenmehrheit den Verwalter aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 21.

Es soll künftig Bedacht darauf genommen werden, daß der Verwalter ein Mitglied des Vorstandes sey.

§. 22.

Außer der Etatsmäßigen Position der Ausgaben können, ohne Angabe und Zustimmung des Kirchen-Rathes, keine neuen angeordnet werden.

§. 23.

Die Mitglieder des Kirchen-Rathes haben die Mittel sorgfältig zu erforschen, durch welche

das Kirchen=Vermögen gesichert und gemehrt werde.

§. 24.

Ist die Concurrenz der Gemeindeglieder zum Behufe des Cultus erforderlich: so kann nur der Kirchen=Rath dieselbe anordnen und, ihrem Zwecke gemäß, gemeinschaftlich mit dem Kirchenpfleger verwenden.

Auch wird der Kirchen=Rath sich verwenden, daß die Beiträge zur Erhaltung des Cultus durch freiwillige Opfer erhalten werden, und diese Einnahmsquelle reichlicher fließe.

§. 25.

Der Kirchen=Vorstand kann zu jeder Zeit Einsicht in den Zustand des Rechnungswesens nehmen, so wie jegliche Jahres=Rechnung seiner Durchsicht und Prüfung vorgelegt werden muß, ehe dieselbe dem Stadt=Magistrate vorgelegt wird.

§. 26.

Für den gegenwärtigen Augenblick kann jedoch der Kirchen=Rath keine Verantwortlichkeit in Beziehung auf das Rechnungswesen und Kasse übernehmen, da die Kasse ihren eigenen,

unter der Aufsicht des Stadt-Magistrates stehenden Verwalter, schon hat.

IV.

Wirkungskreis des Kirchen-Vorstandes in Absicht auf das Innere und Aeußere des Gottesdienstes.

§. 27.

Die liturgischen Anordnungen, welche von der geistlichen Oberbehörde ausgehen, werden durch den Stadtpfarrer dem Kirchen-Rathe mitgetheilt und mit den nöthigen Erläuterungen begleitet.

Die Mitglieder des Kirchen-Rathes lassen sichs sodann angelegen seyn, die Gemeindeglieder ihrer Klasse hierüber gelegenheitlich zu belehren, ihre Ansichten zu berichtigen und sie für das Bessere empfänglicher zu machen.

§. 28.

Der Kirchen-Rath berücksichtiget immer die Stimme der Gemeinde in Absicht auf die Anordnung des Gottesdienstes und die Einrichtung liturgischer Handlungen. Er vergleicht dieselbe mit der bestehenden Kirchenordnung,

und trägt die bewährten Wünsche der Gemeinde dem Consistorio, begleitet mit seinen Vorschlägen, vor.

§. 29.

Der Kirchen-Vorstand bemühet sich überhaupt, die Würde und die Feierlichkeit des Gottesdienstes zu erhalten und zu befördern.

Da beim Gottesdienste die Gemeinde vorzugsweise durch den Gesang mitwirkt: so ist die Verbesserung des Kirchen-Gesanges Angelegenheit der Gemeinde, also auch ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Kirchen-Rathes.

§. 30.

In Absicht auf das Aeußere des Gottesdienstes gehört zur Sphäre des Kirchen-Rathes:

a) die Wahl der Zeit des Gottesdienstes;

b) die Aufsicht über die Reinlichkeit der Kirche;

c) die Erhaltung der Kirchengefäße und Paramente in würdigem Zustande;

d) die Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung während des Gottesdienstes und der liturgischen Handlungen;

e) die gerechte Ertheilung der Kirchenstände.

§. 31.

In Absicht auf die Ansprüche, welche einzelne Gemeindeglieder in der Kirche geltend machen dürften, hält sich der Kirchen-Rath unwiderruflich an den evangelischen Grundsatz der Gleichheit vor Gott, und in der Gemeinde.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

---

§. 32.

Wie oft sich der Kirchen-Rath zu versammeln habe, hängt von der Menge der vorkommenden Geschäfte und von dem Gutachten der Vorstands-Glieder selbst ab.

Festgesetzt wird vorläufig, daß nicht seltener als Ein Mal innerhalb zweier Monate eine Sitzung gehalten werden soll.

§. 33.

In dringenden Fällen versammelt sich der Kirchen-Rath sogleich.

Diese Versammlung zu veranlassen, ist Sache desjenigen Mitgliedes, der den dringenden Fall vorzutragen hat.

§. 34.

Wenn mehr als Ein Glied der Vorsteherschaft verhindert ist, der Versammlung beizuwohnen: so darf die Versammlung nicht gehalten werden. Dringende Fälle machen jedoch eine Ausnahme.

Insbesondere sollen Zurechtweisungen einzelner Gemeindeglieder nur vor dem ganzen Kirchen-Rathe vorgenommen werden.

§. 35.

Der Kirchen-Rath bedarf keines Präsidenten, indem die Presbyterien der ersten christlichen Kirche auch keinen solchen gehabt haben.

Sollte die Erfahrung die Wahl eines Vorstandes als nöthig bewähren: so kann ein solcher durch Stimmenmehrheit aus dem Vereine des Kirchen-Rathes gewählt werden.

Der Stadtpfarrer, der in stetem Ueberblicke der Geschäfte bleibt, hat die Aufmerksamkeit des Kirchen-Rathes auf die wichtigsten Berathungs-Puncte hinzulenken.

Eben daher ist es auch zu erwarten, daß die meisten Anträge von ihm an den Kirchen-Rath ergehen werden.

§. 36.

Nach geschehener Berathung erfolgt die Abstimmung. Stimmenmehrheit entscheidet die Beschlußnahme des Kirchen-Rathes.

§. 37.

Glauben die Glieder des Vorstandes, auf ihrer nicht angenommenen Meinung bestehen zu müssen, glauben sie ferner, dem von der Mehrheit gefaßten Beschlusse aus Gewissens-Gründen ihre Zustimmung versagen zu müssen: so können sie darauf antragen, daß die Entscheidung des Consistorii darüber eingeholt werde.

§. 38.

Wird ein Vorstands-Mitglied wegen Krankheit oder anderweitiger wichtiger Veranlassung genöthiget, seine Entlassung aus dem Kirchen-Rathe zu nehmen: so muß diese beim Consistorio, von welchem die Bestätigung erfolgt ist, nachgesucht werden.

Die Wahl des neuen Vorstandes geschieht auf dieselbe Art, wie die erste Wahl geschehen ist. Die Glieder des Vorstandes haben allerdings Stimme bei der neuen Wahl.

§. 39.

Das Stadt-Pfarramt erstattet alle Berichte über Gegenstände, die in der oben bezeichneten Geschäfts-Sphäre des gesammten Kirchen-Rathes liegen, mit Vorwissen und mit Unterschrift desselben.

§. 40.

Der Vorstand führt keine besondere Amts-Correspondenz, außer in jenen Fällen, wo derselbe beschwerende Anzeigen oder Klagen gegen den Pfarrer selbst, nach einstimmiger Meinung zu machen hätte.

§. 41.

Bei den Sitzungen wird ein kurzes summarisches Protocoll, worinnen die Gegenstände der Berathung und die Beschlußnahme bezeichnet sind, durch Eines der Vorstandes-Glieder geführt.

§. 42.

Die Ausfertigungen, welche vom gesammten Vorstande ausgehen, werden unterzeichnet:

Stadt-Pfarrer und Vorsteher der protestantischen Kirchen-Gemeinde zu Würzburg.

Man bedient sich zu diesen Ausfertigungen des Stadt-Pfarramtlichen Siegels.

§. 43.

Der Kirchner ist vermöge seiner Dienst-eigenschaft gehalten, dem Kirchen-Rathe als Bote zu dienen.

Würzburg, im September 1820.

Früher noch als in Würzburg, bildete sich ein Vorstand der evangelischen Gemeinde in Bamberg. Zu Kirchenvorständen wurden von der dortigen Gemeinde gewählt: *)

1) der königl. Appellationsgerichts-Direktor Freiherr von Waldenfels (jetziger Vicepräsident in Neuburg),
2) der königl. Major vom 2ten Husaren-Regiment, Freiherr von Arnim,
3) der königl. Appellationsgerichts-Advocat, Herr Karl von Berg,
4) der Kaufmann und Rathsherr, Herr A. W. Stengel,
5) der Bürger und Bürsten-Fabrikant, Herr Kellermann.

---

*) Siehe Königl. baier. Intelligenzblatt für den Ober-Mainkreis. Nro. 16. Bayreuth den 5. Februar 1820. S. 102.

In der ersten Sitzung am 11. Febr. 1820 wurde beschlossen, daß zwei der Versammelten, Herr Direktor von Waldenfels und Herr Dekan Dr. Clarus, den Entwurf einer Ordnung für den Kirchenvorstand gesondert bearbeiten sollten. Aus diesen beiden Entwürfen wurde nachher der Hauptentwurf gefertigt und den 6. März 1820 gemeinschaftlich anerkannt und unterschrieben. Er besteht aus 16 §§. und ist der Hauptsache nach schon in der Instruction des Würzburger Kirchenvorstandes enthalten, weßwegen ich ihn hier nicht abdrucken zu lassen nöthig habe. Ueber den Kirchenvorstand in Bamberg sagt ein öffentliches Blatt in einem sehr lesenswerthen Aufsatze unter andern: „Und so besteht nun dieses Institut seit fast 3 Jahren, ohne daß dem Vernehmen nach dasselbe in der bedeutenden protestantischen Gemeinde zu Bamberg irgend einen Anstand gefunden hätte, und ohne daß irgend ein Eingriff in die Glaubens- oder Gewissensfreiheit, oder in die persönliche Freiheit des Einzelnen nur entfernt dort vorgekommen wäre. Vielmehr entwickelt dieses Institut ein gemeinsames Wollen und Wirken, um das kirchliche Leben zum Wohl des Ganzen zu unterstützen, um kirchlichen Gemeingeist zu verbreiten, um kirchliche Angelegenhei-

ten kollegialisch zu behandeln, und in jeder Beziehung dafür zu sorgen, ne quid Ecclesia detrimenti capiat." *)

Hier könnte ich schließen, weil ich überzeugt seyn darf, daß alle diejenigen meiner Landsleute, welche über den in Frage stehenden Gegenstand Aufschluß verlangen, nun im Stande sind, die Gründe für und wider diese kirchliche Einrichtung hinlänglich zu beurtheilen. — Allein, da gewisse Herren alle Vertheidiger des Instituts der Kirchenvorstände für Schwachköpfe oder für Heuchler ausschreien; so sehe ich mich genöthigt, auch das noch öffentlich bekannt zu machen, was von kompetenten Richtern über meine erste Schrift, die den Kindern dieser Welt freilich nicht gefallen konnte, geurtheilt worden ist.

Das eine Urtheil kommt von da her, wo Reformirte und Lutheraner das Institut der Kirchenältesten schon seit Jahrhunderten haben, und also auch die dortigen kirchlichen Behörden in dieser Sache eher ein Wörtlein sprechen dürfen, als die unsrigen, die die

*) S. Fränkischer Merkur. Nro. 256—259. 1822.

Anstalt noch nicht aus dem Leben kennen. Kurze Zeit nach dem Erscheinen meiner ersten Schrift erhielt ich folgendes Schreiben:

Speyer, den 2. September 1822.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Der unterzeichneten Stelle gereicht es zu besonderem Vergnügen, dem K. Diaconus Beck, Verfasser der ihr von ihm zugesendeten Schrift: Ein Blick auf die Presbyterien im Geiste Luther's, des Wohlgefallens zu versichern, womit sämmtliche Mitglieder des Consistoriums durch den in dieser Schrift ausgesprochenen Geist die Ueberzeugung gewonnen, daß die mit so unerwarteter Feindseligkeit befehdete evangelische Wahrheit und Kirchenzucht, gleichsam im Mittelpuncte ihrer Widersacher, einen Fürsprecher gefunden habe, dessen Wärme und Gründlichkeit den frechen Anläufen eines sich immer mehr selbst verrufenden Libertinismus die unbesiegbarsten Waffen entgegenhält.

Der Verfasser hat sich durch die von ihm dem Drucke übergebenen: Ernsten Stimmen

aus der Vergangenheit und Gegenwart vollgültige Ansprüche auf die Achtung und Dankbarkeit aller derer erworben, denen das lebendige Christenthum lieber und wichtiger ist, als die todten Formen eines veralteten und nur der Scheinheiligkeit noch behaglichen Kirchenthums, und die sich, zufrieden mit der Freiheit, womit uns Christus befreit hat, nach keiner andern gelüsten lassen.

Bei dem unfehlbar zu hoffenden Siege der guten Sache wird unterzeichnete Stelle nicht ermangeln, das ausgezeichnete Verdienst anzuerkennen, das sich der K. Diaconus Beck, vorzüglich durch obenerwähnte Gelegenheitsschrift, um das Bestehen und Fortschreiten des wahren Protestantismus in den jenseitigen Kirchenbezirken erworben hat.

Königl. Baier. protestantisches Konsistorium
des Rheinkreises.

Fliesen.

An den Diaconus bei der protestantischen Hof- und Stadtgemeinde Dr. Beck in München.

Trutzel.

Diese unumwundene Erklärung geht von einem königl. Consistorium aus, das freilich jetzt weder lutherisch noch calvinisch, sondern christlich ist, und bei dem ein Dr. Schulz, dem Vaterlande als ein ehrwürdiges Ständemitglied hinlänglich bekannt, und der gelehrte Dr. Butenschön als Räthe sitzen, die in der lutherischen Kirche geboren und erzogen sind. Ersterer gab mit seinem Kollegen, dem königl. Consistorialrathe Dr. Müller, ohnlängst eine Schrift heraus, welche wie die des gelehrten und freimüthigen Vertreters der evangelischen Kirche, des Dr. Tzschirner in Leipzig, von jedem Protestanten, dem des Lebens höchste Güter, Glaubens- und Gewissensfreiheit, am Herzen liegen, gelesen und beherzigt zu werden verdient. *)

---

*) S. Die gottesdienstliche Feier des Reformations-Festes, am 28. Oktober 1821, in der Dreieinigkeitskirche zu Speyer. Zwei Predigten, nebst einigen dazu gehörenden Anmerkungen, von den königl. Konsistorialräthen und protestantischen Stadtpfarrern Dr. G. Friedr. W. Schulz, und Dr. Phil. David Müller. Speyer und Heidelberg, bei Oswald. Vergl. damit: Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpunkte der Politik betrachtet, von Dr. H. G. Tzschirner, Professor der Theologie und

Hier ist auch der Ort, wo ich in Betreff des großen Werkes der Vereinigung beider protestantischen Kirchen in Teutschland bemerken muß, daß das königlich baiersche Consistorium des Rheinkreises *) die erste kirchliche Behörde

Superintendent zu Leipzig. Leipzig, bei Baumgärtner 1822.

*) Auch in den Rheinkreis wurden im vorigen Jahre aus dem diesseitigen protestantischen Baiern allerlei Brandbriefe spedirt, um dort dieselbe Widersetzlichkeit, oder wenigstens Gleichgültigkeit, gegen die Kirchenvorstände hervorzubringen, wie bei uns. Allein, da man dort die Presbyterien nicht aus bloßen Schmähschriften, sondern aus eigener langer Erfahrung als den besten Damm gegen jede geistliche Zwingherrschaft kennt; da bei den dortigen Protestanten es noch in zu frischem Andenken ist, wie in einer schrecklichen Revolutionszeit, wo aller Religion Hohn gesprochen und in den Tempeln der Vernunft (?) Sittenfreiheit gepredigt wurde, die Kirchenältesten allein es waren, die für die Subsistenz der lutherischen und reformirten Geistlichen und somit für die Aufrechthaltung des Gottesdienstes und der Religiosität sorgten: so wurde ein großes Packet antipresbyterischer Broschüren uneröffnet wieder über den Rhein zurückgesandt. Bei jenen freisinnigen Männern hieß es:

Das Werk sie sollen lassen stahn
Und kein Dank dazu haben.

war, welche die durch den klaren Menschenverstand von unten herauf geforderte Union nicht blos der äussern Form, sondern auch dem innern Wesen nach befördert und — seitdem überall Nachahmer gefunden hat. Was ich in meiner ersten Schrift S. 46 voraus sagte: daß nämlich die Vereinigung der beiden Kirchen durch keine Zeloten mehr aufgehalten werden könne, weil die Zeit erfüllet ist, das hat die Erfahrung bestätigt. Dem Beispiele der von mir dort genannten Länder — unserm Rheinkreis, dem Großherzogthum Baden und Niederrhein, den Herzogthümern Nassau und Anhalt, der Grafschaft Hanau, vielen Gegenden Preußens — sind indeß gefolgt, ganz Schlesien, Rheinhessen, die Regierungsbezirke Frankfurt an der Oder, Hamm und Mark, die Stadt Weimar, einige Gemeinden im Bremischen Gebiet ꝛc. Ja in Nro. 48. der Allgemeinen Kirchenzeitung (1822) steht sogar die merkwürdige Nachricht: S. königl. Majestät von Preußen wollen diesen wichtigen und heiligen Gegenstand durch eine allgemeine Reichssynode berathen lassen, um die bisher leider nur stückweise betriebene Sache der Kirchenvereinigung zu einer allgemeinen Angelegenheit der gesammten protestantischen Kirche zu machen.

Zum Troste derjenigen hochherzigen Herren, welche Anno 1822 durch verächtliches Hindeuten auf die Reformirten und auf die Vereinigung mit denselben das lutherische Volk in Baiern gegen die Einführung von Kirchenältesten eingenommen haben, muß ich jedoch bemerken, daß der, am 1. Oktober vorigen Jahres und an den folgenden Tagen in Breslau von einer Versammlung der Geistlichkeit der Stadt, der Deputirten der Geistlichkeit der ganzen Provinz Schlesien und der theologischen Fakultät der Universität, berathenen und einmüthig angenommenen Vereinigung — ein einziger Geistlicher widersprochen hat. (Kirchenzeitung.)

Das andere Urtheil über meine erste Schrift rührt von einem Manne her, den persönlich kennen zu lernen mir noch nicht gewährt wurde. Es ist ein alter katholischer Geistlicher, ein wahrer Priester des Höchsten, der mir folgenden Brief zusandte:

P. P.

Durch Uebersendung Ihrer gründlichen und eingreifenden Abhandlung für Einführung der

Presbyterien haben Sie mich Ihnen schon wieder auf ein Neues verpflichtet.

Ich danke Ihnen nun recht herzlich dafür, und bitte Sie, mir den langen Saumsal dieser Dankeserklärung gütigst nachzusehen.

Mir scheint, das Bedürfniß einer ähnlichen Einrichtung für sittliche Zucht und Ordnung sey bei Katholiken ungleich dringender noch, als bei Protestanten; wenn man anders bei einem Christen nicht blos auf äusseres Kirchthum oder mechanischen Kultus, sondern auch auf Religion und Moralität sehen, und diese möglichst heben und befördern will. Indessen wird das bei uns wohl noch lange ein frommer Wunsch bleiben.

Da ich hin und her dachte, wie ich Ihnen meine Erkenntlichkeit gegen Ihre Güte in Etwas beweisen soll; fiel mir bei, es dürfte vielleicht am gerathensten und Ihnen eben nicht unlieb seyn, wenn ich ein Scherflein zur protestantischen Pfarrwittwenkasse hier beilegte. Daher wollen Sie aus dieser kleinen Gabe wenigstens meinen guten Willen erkennen, und mich ferners Ihrer edlen Freundschaft nicht unwerth achten; — trennt uns ja doch nur eine menschliche Scheidewand, und nicht Christus Religion. —

Und so verharre ich auch mit ausgezeichneter Hochachtung

Ew.

* * *

den 12. September 1822.

dankverpflichtester Verehrer
und Freund

* * *

Hier lege ich die Feder nieder, die ich zur Vertheidigung der Wahrheit und nicht schnöden Gewinnstes wegen ergriffen habe.

Möge die Generalsynode, die noch im Verlauf dieses Jahres unsere kirchlichen Angelegenheiten berathen soll, von demselben guten Geiste geleitet, wie alle neuern evangelischen Synoden, wohl bedenken, was zu unserm Frieden dient! Mögen alle Glieder derselben erwägen, daß die Mit- und Nachwelt ein strenges Gericht über uns halten wird, wenn wir eine freiere und zweckmäßigere Verfassung der Kirche, von unserm allerdurchlauchtigsten Schutzherrn, Maximilian Joseph, aus Gnaden dargeboten, pflichtvergessen selbst hintertreiben! Möge das königl. Oberconsistorium, welches laut der Konstitution das oberste Episkopat

unserer protestantischen Landeskirche zu verwalten hat, erhaben über absichtliche Mißdeutungen seiner reinsten Absichten, unermüdet fortfahren, im Geiste eines Luther, Spener, Böhmer, Herder und Reinhard, für das Reich Gottes und Jesu Christi zu wirken!

Dixi et salvavi animam meam.

Anzeige.

In der nämlichen Verlagshandlung ist erschienen:

1) Ueber die Einführung der Presbyterien und deren zeitgemäßen allein annehmbaren Wirkungskreis in Baiern. Eine unpartheiische Prüfung nebst manchen damit verwebten Bemerkungen über das protestantische Kirchenwesen in Baiern; von Th. Aug. Gabler, königl. bair. Dekan, Districtsschulinspector und Stadtpfarrer in Leipheim an der Donau. 8. 8 ggr. oder 30 kr.

2) De Presbyteriorum sive senatuum ecclesiasticorum constitutione, eorumque in ecclesiam evangelicam, quae in Bavaria viget, restitutione. Auctore Georg. Christoph. Gack, Philos. Doctore et concionatore oppidano Solisbaci. 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Da nicht leicht ein Gegenstand in der neuesten Zeit eine so allgemeine Aufmerksamkeit erregt und eine so verschiedene Aufnahme durch Gegner und Vertheidiger in verschiedenen erschienenen Schriften gefunden hat wie die angekündigte Einführung der Presbyterien in der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Baiern; so werden auch diese beiden, ihrer Bestimmung gewiß entsprechenden und daher empfehlenswerthen Schriften wohl nicht ungelesen bleiben, indem die vielen Widersacher dadurch zu einer klarern und richtigern Einsicht über die PresbyterialVerfassung gelangen und für die Einführung des Ganzen Interesse gewinnen werden. —

Beck, warum warnt Jesus so nachdrücklich vor falschen Propheten und Wunderthätern? Eine Predigt. gr. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

— — das heilige Band zwischen Regenten und ihren Völkern ist Gottes Werk. Eine Predigt, gehalten vor den Ständen des Reichs 1822. gr. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

Heintz, Dr. Ph. C., die Liebe zu dem Vaterlande. Eine Predigt, gehalten in Gegenwart der Reichsräthe und Abgeordneten der Ständeversammlung den 25. Januar 1822. gr. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

Schmidt, Dr. L. Fr., welche Zwecke Gott bei der Veranstaltung oder Zulassung wunderbarer Ereignisse haben könne? Eine Predigt. gr. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

— — — Dr. L. Fr., von der evangelischen Freiheit und ihren Gränzen. Eine Predigt am Reformationsfeste 1822 gehalten. gr. 8. 2 ggr. oder 6 kr.

Bischof, M. C. A., Betrachtungen der vornehmsten Gegenstände der Natur. 2 Bände. Mit Kupfern; gr. 8.

Auch unter dem Titel:

Die Allmacht, Weisheit und Güte des Schöpfers in den Werken der Natur. Des ersten Jahrgangs 1ster und 2ter Band. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Eß, Dr. Leander van, die heiligen Schriften des Neuen Testaments übersetzt und mit zugefügten Parallelstellen und grundtextlichen Abweichungen neu revidirt, 13te Auflage. 8. mit stehender Petitschrift, mit 13 Approbationen, Druckpapier 8 ggr. oder 36 kr. Schreibpap. 16 ggr. oder 1 fl.; Velinpapier 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl. 24 kr.; in Parthieen bei dem Verleger 5 ggr. oder 20 kr.

Dieselben in gr. 8. 6te (nach der 10ten in klein 8. revidirten) Auflage mit etwas größerer stehender (Garmond- oder Corpus)- Schrift, Druckpapier 12 ggr. oder 54 kr.; Schreibpap. 20 ggr. oder 1 fl. 15 kr.; Velinpap. 1 Thlr. 20 ggr. oder 2 fl. 48 kr.; in Parthieen bei dem Verleger 7 ggr. oder 30 kr.

Dieselben in gr. 8. 10te (nach der 10ten in klein 8. revidirten) Auflage mit stehender großer (grober-Cicero-) Schrift, Druckpapier 18 ggr. oder 1 fl. 12 kr.; Schreibpap. 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl. Velinpap. 2 Thlr. oder 4 fl.; in Parthieen bei dem Verleger 10 ggr. oder 45 kr.

Dieselben in klein 12. 4te (nach der 10ten in klein 8. revidirten) Auflage, Taschenformat, mit stehender Nonpareilschrift, Druckpap. 9 ggr. oder

40 kr.; Schreibpap. 12 ggr. oder 45 kr.; Velinpap. 16 ggr. oder 1 fl.; in Parthieen bei dem Verleger 6 ggr. oder 24 kr.

Eß, Dr. Leander van, die heiligen Schriften des Alten Testaments, mit beigesetzten Abweichungen der lateinischen Vulgata, und erklärenden Sachparallelstellen, 1ster Theil. Mit stehender Corpusschrift. gr. 8. Druckpap. 16 ggr. oder 1 fl. 12 kr.; Schreibpap. 1 Thlr. 16 ggr. oder 2 fl. 30 kr.; Velinpap. 3 Thlr. oder 5 fl.

Dessen Auszüge über das nothwendige und nützliche Bibellesen aus den heiligen Kirchenvätern und andern katholischen Schriftstellern, zur Aufmunterung der Katholiken; zweite durch Zusätze vermehrte Ausgabe, gr. 8. 6 ggr. oder 27 kr.

Dessen Gedanken über Bibel und Bibellesen, und die laute Stimme der Kirche in ihren heiligen und ehrwürdigen Lehrern über die Pflicht und den Nutzen des allgemeinen Bibellesens. gr. 12. 2 ggr. oder 6 kr.

Dessen Was war die Bibel den ersten Christen? Mit welcher Gemüthsstimmung und in welcher Absicht lasen sie dieselbe? und warum sollten wir sie jetzt mehr als jemals wie die ersten Christen lesen? gr. 12. 1 ggr. oder 3 kr.

Onymus, Dr. A. J. (Professor der Theologie an der Universität Würzburg), die Glaubenslehre der katholischen Kirche praktisch vorgetragen. Erste Abtheilung: Die Lehre von Gott, von den Werken Gottes, den Engeln und Menschen, und von der Vorsehung. gr. 8. 12 ggr. oder 45 kr.

— — Zweite Abtheilung: Das Werk der Erlösung. gr. 8. 12 ggr. oder 45 kr. —

— — Dritte Abtheilung: Die Gnade und die Gnadenmittel. Beschluß: die letzten Dinge des Menschen; mit einem Anhange: von der Verehrung und Anrufung der Heiligen, nebst den Prinzipien der Glaubenslehre. gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Witschel, J. H. W., Morgen- und Abendandachten in Gesängen, 7te vermehrte und verbesserte Ausgabe. 8. Auf Velinpapier 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl. Auf Schreibpapier 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr. Auf Druckpapier 16 ggr. oder 1 fl.

Eines so allgemein verbreiteten und so verdienten Beyfalls, wie diese Morgen- und Abendopfer, hat sich so leicht noch keines unserer vorzüglichen Erbauungsbücher erfreuen dürfen. Die 7 aufeinander gefolgten Auflagen, von denen die beiden letzten bedeutend vermehrt und verbessert wurden, beweisen, daß es schon längst zum allgemeinen Andachtsbuch erhoben wurde, daß die herzliche und fromme Sprache, der ächt-religiöse Geist — der aus allen Gebeten dieses herrlichen Sängers hervorgeht — das Herz wie den Geist eines jeden rechtschaffenen Christen mächtig angesprochen und ergriffen habe. — Um das Ganze noch mehr durch äußerliche Annehmlichkeit, in Uebereinstimmung der innern Würde und Vollständigkeit, zu erheben, hat nun der Unterzeichnete auch für eine Prachtausgabe mit einem schönen paßenden Kupfer gesorgt.

Stöckel, J. G. E., vierstimmige Melodien, mit Begleitung des Pianoforte's zu sämmtlichen Gesängen in Witschels Morgen- und Abendopfer, nebst einem Register der jedem Gesange angemessenen Melodie, 4. 9 ggr. oder 36 kr.

Eine eben so angenehme als nützliche und nothwendige Erscheinung werden die vierstimmigen Melodien zu Witschels sämmtlichen Gesängen, für das Forte-Piano dargestellt, seyn, indem schon von so Vielen der Wunsch, zur Einführung des Gesangs derselben in den Schulen, so wie beim öffentlichen Gottesdienste, laut geäußert wurde, aber im Allgemeinen bisher nicht in Ausführung gebracht werden konnte, weil eben ein vollständiges Melodienbuch zum Gebrauch und Anwendung für alle Gesänge fehlte. Gesang- so wie Musiklehrer und Freunde werden durch dieselben vorzüglich Stoff zur Belehrung und Erbauung erhalten. —

J. E. v. Seidel.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beck, Johann Ludwig

Zweiter Blick auf die Presbyterien im Geiste Luthers oder Fortgesetzte historische Nachweisung, daß weltliche Kirchenvorstände und Kirchenzucht von jeher in der evangelisch-lutherischen Kirche bestanden haben und noch bestehen nebst einigen neueren, den Presbyterialstreit in Baiern

Sulzbach 1823

Bavar. 212-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371061-0